Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

7. Sitzung, 15.08.1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Stenographischer Bericht forthered to the final control of the control of th

die Berhandlungen des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Situng.

Dibenburg, den 15. August 1849, Bormittags 10 Uhr. to the structure of the second structure of arthurs of the structure of the second structure of the se

Berathungsgegenstand : Gefegentwurf über bas Dienstgericht.

nithellienden Michter felens beit reacht. Dienkyrlieines nucht ets. ... Coffing Braffen Sig. Bed in bei ber ber ber ber Borfig: Prafident Kig. Bed in bei bei bei ber ber bei ber beiter

Der Prafident eröffnet die Gigung und forbert ben Schriftführer auf, bas Protocoll ter letten Gigung ju verlefen. Schriftführer Diebour verlieft baffelbe.

Reclamation gegen bas Protocoll erfolgt feine, es wird baffelbe baber vom Borfigenden für genehmigt erflart.

Es ift, fahrt ber Prafibent fort, eingegangen ein Schreiben bes Staatsministeriums, betreffend Die Beraußerung einer jum Staatsgute geborigen Bauftelle ju Soldorf, Umts Damme. 3ch werbe biefes Schreiben wohl in feiner Musführlichkeit nicht vorzulesen haben, fondern furger Sand an die Budget-Commiffion verweifen tonnen, Die neulich über ähnliche Beräußerungsantrage Bericht erftattet hat. Ferner find eingekommen mehrere Petitionen, die, wie ich vorab bemerte, meiner Meinung nach nicht gur Competeng bes allgemeinen gandtags, fondern ju jener ber Provinziallandtage geboren, ba fie burchweg Gegenstande betreffen, Die ber Legislation bes allgemeinen Landtags nicht zu unterliegen Scheis nen. Es find bies folgende Petitionen:

- 1) Der Anbauer gu Petersfeld, Rirchfpiels Grapenborf, betreffend "die Grunde gur Markengerechtigkeit, wie auch eine Bitte um Enthebung von ter Schaftrifts-Recognition und Canon;
- 2) besgleichen, ber fammtlichen Unbauer aus Thule, Des Rirchfpiels Friefonthe, Die Grunde gur Markengerechtig= feit betreffend;
- 3) besgleichen, ber Unbauer aus bem Rirchfpiele Marthaufen, ben nämlichen Wegenstand betreffend;
- 4) besgleichen, mehrerer Lehrer bes Kreifes Dvelgonne, betreffend "das vertragemäßige Recht ber Schullehrer auf Beibehaltung ber bisberigen Abgabenfreiheit, eventuell Die Erfetjung Der ihre Dienftlandereien ober Gebaude treffenden Beitrage ju ben Staats- und Communallaften;

5) eine Petition ber Arbeitervereine ju Bigrben, Soben= firchen, Beppens, Gillenftede, Jever und Schortens.

Rach Berlefung der Betreffe berfelben bemerkt ber Dra= fident: fammtliche Petitionen werden für ben Provingials landtag jurudzulegen fein.

Wir geben gur Tagesordnung über. Huf ber Tages= ordnung ftebt ber Bericht bes Central-Musschuffes, bas Dienstgericht betreffend. Es ift, wie Gie miffen, meine Berren, eine reine Unmöglichkeit gewesen, bag Diefer Bericht zwei Tage vor feiner Discuffion Ihnen mitgetheilt werden fonnte, und es ift die heutige Gigung in ber Unterftellung angeset worden, daß Gie fich von der betreffenden Beftim= mung ber Geschäftsordnung bispenfiren werben, mas in fo= weit, als ber Bericht Ihnen gestern mitgetheilt worden ift, auch geschehen fann. Ich nehme Dies als beschloffen an, wenn fein Biderfpruch erfolgt, und ich eröffne bann bie allgemeine Discuffien. Denne mit , mild gurinkentin toda

Abg. Gelefmann II.: Meine Berren! Der Central=Musfcuß hat es gewiß am meiften bedauert, bag er in ber Lage war, Ihnen nur ein Bruchftud bes Berichtes über ben vor= liegenden Gefebentwurf einhandigen gu konnen. Erft am vorgeftrigen Abend konnte er, nachdem in ben verschiedenen Abtheilungen bie Berichterftatter gewählt maren, jufammen= treten, und, obgleich er bis tief in Die Racht binein feine Berathung fortgefett hatte, fo tonnte er doch, bei ber Daffe bes Materials, bas aus ben verschiedenen Abtheilungen ge= liefert war, nur bis zum §. 8. Des Entwurfs gelangen. Dit Bubulfenehmung eines Theils ber Racht ift es bem Berichterffatter gelungen, am Morgen bes folgenden Lages ben Be= richt, wie er augenblicklich vorliegt, ju entwerfen. Gin Theil Des Berichts ift am geftrigen Tage beschloffen worden, jedoch wird in einigen Abtheilungen auch noch ein Theil des Bes

fegentwurfs in ben nachftfolgenden Tagen berathen werden muffen. Es läßt fich nicht leugnen, bag burch tiefe bruch= ftucksweise Mittheilung bes Berichts bie Ueberficht bes Gangen und ber einzelnen Bestimmungen bes Gefetes fehr erfchwert wird. Auf Gines muß ich Gie aufmertfam machen, was in ben Abtheilungen Bedenken erregt bat, nämlich, Die nicht vollständige Durchführung bes Grundfates ber Mündlich= feit ber Berbandlung. Es wird erft bei ben einzelnen Beftimmungen fich zeigen konnen, in wiefern ber Musichus batte Abhülfe treffen muffen. Dies läßt fich bis jest nicht beftimmen, und hat ber Ausichuß fich barauf beschränken muffen, Ibnen ben Sauptgrundfah, von welchem er glaubte ausgeben au muffen, im Borberichte angudeuten. Er nahm Die Beftimmungen bes Staatsgrundgefebes, wornach bas Dienfigericht auf Die Berufsgleichheit ju grunden fei, jur Bafis. Es war alfo ein Genoffengericht, fein Geschwornengericht. Er glaubte, Die Bestimmungen, Die bei ben Weschwornengerichten getroffen werden muffen, nämlich bas Princip der vollstäntigen Mund= lichfeit und Die Reproduction ber Zeugenausfagen vor bem urtheilenden Richter feien bei biefem Dienftgerichte nicht erforderlich, weil es fich nicht, wie bei ben Weschwornen, um Reftfiellung icharf begrängter Thatfachen, fondern mehr um Prufung und Beurtheitung eines gangen fortgefegten Lebens. mandels ber Staatsdiener handle, wo allerdings aud die Mabrbeit ber zum Grunde gelegten Thatfachen fefifieben muffe, daß aber Diefes nicht bas Wefentliche ber Aufgabe bes Dienstgerichtes, bas Wefentliche berfelben vielmehr auf Beurtheilung ber Bedeutung einer gangen Reihe von Thatfachen und des baraus fich ergebenden Characters eines Menichen gerichtet fei. Darum glaubte ber Musichus allerdings, im Befentlichen mit ber Grundlage bes Entwurfs fich überein= ftimmend erflaren gu fonnen, und nur die nothigen Modifi= cationen bei einzelnen Artifeln vorbehalten zu muffen.

Prafibent: Es ift wohl kein Widerspruch, daß zunächst die allgemeine Discussion, und bann die Discussion über die einzelnen §§., soweit sie Ihnen gestern mitgetheilt worden find, eröffnet werde.

Abg. Wibel I.: Ich stimme damit überein, mochte aber einen Antrag stellen, ben Antrag namlich, daß uns vor ber Discussion ber Bericht vorgelesen wurde vom Berichterstatter wie ich benn glaube, daß es bei allen größern Berichten mit vielem Rußen geschehen kann. Haben wir auch die Berichte zu Hause gelesen und uns vorbereitet, so ist es boch gewiß eine nühliche Recapitulation für Viele, ja vielleicht für Alle, wenn der Gesammteindruck des Berichts wieder ausgestischt, oder bergestellt wird. Ich stelle den Anstrag, daß wir den Berichterstatter ersuchen, uns den Bericht vorzulegen.

Prafitent: Ich meine junachst nur, bag nach ber Gesichäftsordnung feine Berichte jur Discussion kommen sollen, wenn sie nicht ben Mitgliedern zwei Tage vorber mitgetheilt worben sind. Ich stelle daber zunächst nur die Borfrage, ob wir uns nicht bon dieser Borschrift entbinden wollen. So viel es scheint, ift fein Widerspruch, und fur diesen Fall

finde ich zur jesigen Eröffnung der Discuffion ben Untrag bes Abg ordneten Bibel I. fur zwedmäßig; ich will baber ben Berichterstatter ersuchen, bem Berlangen zu entsprechen. Die allgemeine Discuffion ift eröffnet. Ich ersuche ben Berichterstatter, seinen Bortrag zu erstatten.

Abg. Selekmann II. (verlieft theilweise seinen Bericht und bemerkt bazu): Ich babe nicht recht verstanden, mas der Abg. Wibel I. beantragt bat, ob er verlangt, daß der ganze Bericht vorgelesen werden soll. Das scheint meiner Ansicht nach überstäffig zu sein, weil wohl schwerlich bei dem Borlesen des ganzen Berichts bis ans Ende das Erste im Gedachtniß der Zuhörer verbleiben wird. Zudem liegt uns jedem Einzeln der Bericht vor. Jeder Einzelne kann ihn lesen, so gut wie ich. Es wurde auch das Lesen des ganzen Berichtes meine Kräfte zu sehr in Anspruch nehmen.

Ubg. Wibel I :: 3ch glaube, daß es an tem Borges lefenen genügen wirt.

Abg. Dolling: Deine Berren! Als ich von Frankfurt in meine Beimath gurudtam, mar gufallig bas Erfte, mas ich auf meinem Tifche fand, ber Entwurf tes Dienftgerichtes. Ich durchblätterre ibn, und legte ibn verftimmt gur Geite. Alfo auch bei uns eine Rachahmung ber preußischen Dieci= plinargeleggebung, fragte ich mich. Ich weiß, fur einzelne Falle ift es von Wichtigkeit, daß ber Beamte, wenn er nicht fabig jum Dienfte ober beffelben unwurdig ift, im Bege außerordentlicher Befehgebung entfernt werde, wenn Die ordent= liche Wesehgebung nicht ausreicht; aber weit größere allge= meine Nachtheile fieben Diesem gegenüber. Der Beamte ift in der Wiffenschaft erzogen und gebildet, er ift fich vielleicht mehr als andere Manner feiner Pflicht, aber auch feines Rechtes bewußt; er weiß, in ber Erftrebung ber Freiheit Die Grange eber ju finden und er fordert barum, bag ibm in Diefer Begebung eine Beschränfung nicht zugemuthet werbe. 3ch nabm mir barum vor, auf bem ganbtage ben Entwurf Des Gefetes in allen feinen Theilen zu befämpfen. Dann las teh bas Staatsgrundgefet. Meine herren! Gie haben auf bem vorigen gandtage bas Dienftgericht befchloffen. 3d beuge mich biefem Befchluffe, aber ich leugne nicht, mit tiefem Unmuthe, mit großem Schmerze. Ich hielt Das vorauszuschicken für nothig, um bamit barguthun, baß wir mit boppelter Gorgfalt bie Bufammenfehung und bas Berfahren bes Diensigerichtes überwachen muffen. Leitender Grundfat fann bei Diefem Befege nur fein, bag jene bervorgehobenen Rachtheile nach Möglichkeit beseitigt merben. 3ch habe ben &. 9. mit Schrecken gelefen; er fagt: "Die Boruntersuchung foll geschehen in alter fchriftlicher und geheimer Beife. Deine Berren! 3ch habe mich umgeseben in bem Entwurf, ich habe vergebens bas mundliche Berfahren ber Sauptuntersuchung gesucht, ich habe es nicht gefunden. 3d habe nur Bruchtheile gefeben, bag bie Beugenausfagen porgelefen werden follen, man bestellt einen Referenten in alter Beije, aber bas mundliche Berfahren ift nicht barin. Deine Berren! 3ch habe mich von meinem Schreden wieder erholt, Ich habe ben Urt. 108. bes Staatsgrundgesehes gelefen, er fagt mit klaren burren Worten:

"Das Gerichtsverfahren foll öffentlich und mündlich

Musnahmen von der Deffentlichkeit des Berfahrens beflimmt im Intereffe der Sittlichkeit das Gefeb."

Dier ift feine Ausnahme ausgesprochen, es foll öffentlich und mundlich verfahren werben. Das ift eine grundgesesliche Bestimmung; eine Ausnahme findet nur ftatt im Intereffe ber Gittlichkeit. Der Landtag bat fein Recht, Diefes Grund= recht zu nehmen. Geschähe es, fo mare es eine Menderung ber Berfaffung. Berfaffungsanderungen fonnen aber nur in ben fpeziell vorgeschriebenen Formen gefcheben, und Gie finden Diefe Formen im Urt. 212, bes Staatsgrundgefeges. Gie finben, bag zwei Landtage barüber beschließen muffen nach ben ferner noch vorgeschriebenen Bedingungen. Ich halte baber ben Landtag nicht befugt, eine folche Bestimmung gu treffen. Der Berichterftatter bat einen Ginmand bergenommen aus bem &. 126. bes Staatsgrundgefeges. Es foll bas Dienfiges richt ein Genoffengericht fein, wobei nicht nothwendig erscheine, daß die Borichriften über die Geschwornengerichte ftrenge gur Unwendung ju bringen feien. Allein ich frage, fann benn ein Genoffengericht nicht im Bege bes Schwurverfahrens han-Deln? Richt mit bem mundlichen und öffentlichen Unterfuchungs= verfahren? - Wenn irgend noch ein Zweifel barüber mare, Das Gefet loft Diefen 3meifel felbft; benn ber Urt. 126, ipricht beutlich und flar aus: bas Dienstge icht erkennt als Schwurgericht. Es ift alfo ein Schwurgericht. (Der Redner verlieft ben betreffenden &. 126.) Es fann Diefer Cat nicht anders verftanden werden, als das Gerichtsverfahren ift öffentlich und mundlich. Betrachten Gie ben Bujammenhang gwischen Urt. 108. und 126: zuerft wird bas mundliche Berfahren vorge-Schrieben, bann wird bas Dienfigericht als Schwurgericht conflituirt. Es ift feine andere Deutung möglich, als bas mundliche grundgesetlich verheißene Berfahren, Das auch vom Dienfi= gericht zu beobachten fei, bas als Schwurgericht erkennt. Es fommt allen Staatsburgern ju Gute, alfo auch bem Beamten= ftande. Bare übrigens noch ein Zweifel Darüber, fo loft fich Diefer Zweifel durch die Motive jum Entwurfe felbft. Es ftebt bort: "bei ben Boridriften über bas gerichtliche Berfahren war bie Bestimmung Des Urt. 126. Des Staatsgrund= gefebes: "es ertennt als Schwurgericht", infofern maßgebend, als bemnach auch ber Wang ber Berbandlungen im Befent= lichen berfelbe fein mußte, wie bei ben ordentlichen Gefchwor=

Dier wird die Berpslichtung ausdrücklich zugestanden, daß das mündliche öffentliche Berfahren der Schwurgerichte beim Diensigerichte eintreten müsse. Um so auffallender ist es, daß der Entwurf so wesentliche Abweichungen gestattet hat. Zuerst heißt es, daß das Dienstgericht nicht über eine eigentlich eriminelt zu bestehende That, sondern allein darüber zu urtheilen hat, ob Handlungen oder ein Zustand des Angeklagten nachgewiesen werden, wodurch die gegen ihn beabssichtigte dienstliche Maaßregel gerechtsertigt ist? Ich frage,

wo ift hier ein Unterschied? und warum fonnte bas Dienftgericht nicht als Schwurgericht im mundlichen und öffentlichen Berfahren biefen Buffand und Diefe Bandlungen fo gut bes handeln als einen Criminalfall? - Dann heißt es weiter, baß ber Angeflagte burch fein Musbleiben ben Wiberfpruch aufgeben fonnte und es feiner weitern Prufung bedurfe, ob Die Dienftliche Dagregel gerechtfertigt fei. Es ift bekannt, bag im Criminalverfahren fein Contumagverfahren ftatt finden Bann, weil man feinen Unschuldigen verurtheilen barf. Uns bers ift es beim Dienstgericht; bier mag ber Beklagte fich durch Bergicht für überwiesen erkennen. Allein bies fann ja bemerkt werben. 3m lebrigen binbert nichts die Unwendung bes mundlichen und öffentlichen Berfahrens. Der Entwurf fdreibt bas geheime, fdriftliche Berfahren vor. Der Unge= flagte wird bem Inquirenten gegenüber geftellt, Die Unterfuchung im Dunkel ber alten Weschäftsftuben geführt. Er muß fich ein Berfahren gefallen laffen, bas gang Deutschland bereits gerichtet und verurtheilt bat; es erfolgt fein mundliches und öffentliches Sauptverfahren , wie es bei Schwurgerichten nothwendig ift. Rach bem Entwurfe bat bas Staatsminis fterium bas Recht, ben Beflagten in Unflagefrand gu ftellen. Der Entwurf macht bas Staatsminifferium gur Untlagefammer, alfo gum Richter und Rlager in eigner Perfon. Denn wenn bas Staatsminifterium gegen einen Beamten eine Untersuchung einleiten will, fo erscheint es als Parthei bem Beamten gegenüber. Ich brauche mohl faum bervorzuheben, wie nadhtheilig ber Unflagezustand gegen ben Beamten ift. Der Richter, Der Beamte, fieht Damit als ein Unfahiger und Ummundiger vor ber Welt bezeichnet, mag er auch hinterber freigesprochen werden. Man fagt, bas Minifterium beftebe aus unabhängigen Mannern. 3ch habe nichts bagegen, noch weniger habe ich einen Grund bes Difftrauens gegen Das jebige. Aber, meine Berren, die Perfonen wechfeln. Betommen wir fur Die Butunft ein reattionaires Minifterium, wie fie gegenwärtig durch gang Deutschland fich wieder erbeben, fo hat das Minifterium im Dienftgericht gegen ben Beamten eine Cenfur, eine Buchtruthe. Um fo mehr muffen wir darauf bedacht fein, daß das Gefeb, Die Gerechtigkeit aufrecht erhalten werbe. Nehmen Gie bas Schwurverfahren. Mur Die Boruntersuchung ift schriftlich vor bem competenten Berichte. Dann tritt eine Unflagefammer ein, ein unabhangiges Gericht, welches barüber erkennt, ob ber Angeschuldigte in Unflagestand zu versegen. In ihre moden worden auf med

Dann folgt bas Daupt = Berfahren. Es ift vollständig mündlich und öffentlich. Der Beklagte wird hier bei offnen Thüren vernommen; die Zeugen werden verhört; sie sind noch nicht beeidigt, sondern jest erst werden sie beeidigt; das Publikum übt die Controle und der Beklagte wird hier beobachtet und erkannt. Er kann Fragen an die Zeugen stellen lassen; das Publikum sicht seinen Mann, das ganze Bild der Untersuchung in allen seinen Beziehungen. Das ist der Bortheil des öffentlichen Berfahrens; das ist es, mas ber Beamte verlangen kann, was ihm aber der Entwurf ab-

schneibet. Ich babe mich barum verpflichtet gesehen, folgen= ben Untrag ju ftellen: ber Landtag wolle beschließen:

- 1) Daß das Geset über das Dienstgericht nicht, wie es im Entwurse geschehn, auf dem Grunde des bisheris gen schriftlichen und geheimen Untersuchungsversahrens rube, sondern des mündlichen und öfs fentlichen, das in seinem ganzen Umsange, wie es bei Schwurgerichten üblich und erforderlich, anzuwenden;
- 2) baß sofort eine aus 5 Mitgliedern bestehende Komnuffion niederzuseten, um den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetentwurf auf dieser Grundlage umzuarbeiten.

Sodann beantrage ich, baß über Gat 1. und 2.

Die Abstimmung wird nach geschloffener allgemeiner Debatte geschehen muffen.

Prafident: Ich muß die Unterftühungsfrage fiellen. Ift ber Antrag bes orn. Mölling unterftüht? (Mehrere Mitglieder antworten mit ja.)

Abg. Mölling: Ich habe nur wenige Borte jur Begrundung bingugufugen. Der erfte Puntt, daß an die Stelle bes alten gebeimen Berfahrens bas mundliche und offentliche trete, wie es bei den Schwurgerichten gebrauchlich ift, ift bereits motiont; ich brauche Richts weiter bingugufugen. Mur mochte ich hier mit einigen Worten auf den Ausschuß=Bericht binmeifen. 3ch geftebe, er bat mich in große Berwunderung gefest, weil er jo leicht und fo oberflächlich über bas wich= tigfte Recht bes Staatsbeamten hinweg geht, mas erft die neue Beit uns verliehn, und mas jeder Burger gu ben foftbarften Gutern gablt. 3ch habe mich ferner gewundert, bag ber Bericht eine fo fcmantende und unbestimmte Saltung bat. Der Bericht fagt zuerft: namentlich hatte der Mangel der bei Geschwornengerichten überall vorgeschriebenen vollstän= Digen Mündlichkeit vielfach Bedenken erregt. Da jedoch nach Urt. 126. Des Staatsgrundgefeges, welcher bier junachft gur Bafis bient, das einzusegende Dienstgericht auf ben Grund ber Berufsgleichheit gebildet werden foll, alfo ein eigentliches Benoffengericht ift, fo erscheint es bem Musschuffe nicht un= bedingt nothig, bier die Borichriften über Wefchwornengerichte ftreng jur Unwendung ju bringen. 3ch babe bies fchon beleuchtet. 3ch fage, es ift Pflicht bes Landtags, er barf nicht Darüber hinweggeben. Wir muffen mundliches und fchriftli= ches Berfahren haben. Dann heißt es im Bericht: mahrend Die Welchwornen in ihm nur über einzelne, icharf begrängte Thatfachen, namentlich über beren Beweis, ju urtheilen ba= ben, liegt es bem Dienfigericht ob, verschiedene Thatfachen, eine gange Reibe von Sandlungen, gufammengufaffen, ben gangen fortgefehten Lebensmandel eines Staatsdieners gu beurtheilen, und fich banach eine bestimmte Unficht über Die Unfahigfeit oder Unwürdigfeit beffelben gu bilden. Deine Berren, ich fann nicht einsehen, wie das Dienfigericht nicht gleich den Geschwornen eine Reihe von Sandlungen gufammenfaffen konnte, warum es verschiedene Thatfachen nicht auf

einzelne Fragen gu reduciren im Stande fei, worüber auch Die Befchwornen urtheilen tonnen. Beiter heißt es: auf ber andern Geite aber vertennt ber Ausschuß nicht, bag bie Mündlichfeit aller Berhandlungen bem erfennenben Richter ein viel beutlicheres und flareres Bild berfelben giebt, und ift baber ber Unficht, bag auch bei bem Dienfigerichte ber Grundfat ber Mündlichteit, foweit ale nur möglich, burchgeführt werbe. "Soweit als möglich", bas scheint mir wieber unbestimmt. Warum benn nicht in ber Beife, wie es bas Staatsgrundgeset ausbrudlich vorschreibt und fanctionirt? Warum nur fo weit als möglich, nicht gang und vollständig? 3ch muß noch auf einen Puntt aufmerkfam machen. Gin Saupteinwand gegen das von mir verlangte mundliche und öffentliche Berfahren ift aus den beiden Provingen bergenoms men, aus den Fürftenthumern Lubet und Birtenfeld. Man hat gefagt, wenn bas Dienstgericht bier jungirte, fo fonnen wegen ber ju großen Entfernung und ber großen Roften wil-Ien die Beugen nicht bierber citirt werben. Meine Berren, Die Schwierigfeit liegt auf ber Sand. Ich habe über ein Mustunfts= mittel noch nicht nachgebacht. Man hat aber ichon barauf hinges beutet. Es ift gefagt, es fonne bas Dienftgericht in Die Provingen vorkommenden Falls gehn und bort fungiren; und vielleicht nicht mit Unrecht. 3ch nehme aber an, es ließe fich ein Musfunftsmittel überall nicht finden, wodurch ift denn gerechtfer= tigt, baß megen ber ichwierigen Lage ber genannten Provingen dem Beamtenftande bes gangen Bergogthums fein Recht entzogen weide? Das Bergogthum hat 230,000 Ginwohner, bas Fürftenthum Lubet vielleicht 20,000, Birfenfeld 30,000. Meine herren! welches Berhaltniß haben wir ba, wenn durch bie unbedeutende Ginwohnergahl der beiden Provingen bem Bergogthum das mundliche und öffentliche Berfahren entzogen werden foll? Mus Diefem Berhaltniffe wird rechtlich feine andere Folge ermachfen fonnen, als entweder bas Dienftgericht wird nicht ausgebehnt auf die beiden Provingen, und ich febe fein Unglud barin, ober bie Fürftenthumer felbft muffen Die Folgen ihrer Berhaltniffe felbit tragen. Denn es ift Regel, daß ber ben Bufall ju tragen habe, welchen er trifft. Durchaus aber nicht bas Umgefehrte, bag nämlich um ber schwierigen Lage ber beiden Provingen bas gange Bergogthum leiben foll. Meine Berren! nehmen Gie einen andern Fall an, wenn 3. B. im Konigreich Preugen ein folches Dienft= gericht eingerichtet werben follte, und bas Ronigreich Preugen batte Reufchatel, welches freilich groß genug ift, und man wollte ber Roften megen, Die burch bie Entfernung verur= facht wurden, bem gangen Ronigreich das Inftitut des mund: lichen und öffentlichen Berfahrens entziehen. Bir wollen wei= ter gebn. Preußen bat Bechingen erworben, follte aber barum, weil in Bedgingen, bas von Meklenburg umichloffen ift, bas mundliche und öffentliche Berfahren nicht einzuführen ift, es dem gangen Königreiche entzogen werden?

Ich habe zweitens beautragt, daß der ganze Entwurf auf Grund des mündlichen und öffentlichen Berfahrens durch eine zu mahlende aus 5 Mitgliedern bestehende Commission umgearbeitet werde.

3d habe biefen Untrag mit ichwerem Bergen gethan, benn es konnte icheinen, als liege biefem Untrag bie Abficht gu Grunde, als follten dem Buffandefommen bes Gefetes Schwierigkeiten in ben Weg gelegt werben. Meine Serren! bas ift nicht ber Fall. Wir werben ben Beweis liefern burch rafche Arbeit, foweit es fich mit ber Grundlichkeit ber Gache verträgt. Allein ber Gegenftand ift von großer Wichtigkeit. Meine Freunde haben mir gejagt, wenn auch bas Princip ber Mündlichkeit und Deffentlichkeit angenommen werbe, fo fonne daffelbe ja in bie einzelnen Paragraphen bineingearbei= tet werben. Sch habe mich von ber Richtigkeit biefer Behaup= tung nicht überzeugen fonnen; bas Principielle ift nicht in Die einzelnen Paragraphen bineinzubringen. Das gange Schwurverfahren zerfällt in 3 große Abschnitte, erfiens in Die Boruntersuchung. Gie forbert nur ein summarisches Berfahren. Die Beugen werben nicht beeidigt, einzelne Musnabmsfälle abgerechnet, wo wegen boben Alters oder Rrantheit eines Beugen ein wichtiges Beweismittel verloren geben fann. lleber bies Alles find mehrere Bestimmungen nothwendig; es ift bas Berhaltniß zur Unklagekammer fefiguftellen, nament= lich hat ber Staatsanwalt und ber Angeklagte bas Recht, über jeben Uct ber Untersuchung Beschwerbe ju führen, und es fann bagegen Die Appellation faitfinden. Der zweite Ub= schnitt enthält die Untlagekammer. Auch bier find mehrere Borfdriften nothig. Der britte Abfchnitt enthält bas Saupt= verfahren, es muß mundlich und öffentlich fein. Huch bier find einzelne Bestimmungen nothig, über bas Refume bes Prafidenten, wie die Beugen gelaben werben u. f. m. Go habe ich mich bei ber Durchficht nicht überzeugen fonnen, baß alle biefe Bestimmungen fich in bie einzelnen Paragraphen bineinarbeiten laffen. Konnte es aber gescheben, ich murbe mich nur freuen. In an arteil be bereite auflage auf nach gege

Prafident (unterbrechend): 3ch muß ben Redner erfuchen, feinen Bortrag abzufurgen, ba die Beit vorüber ift.

Albg. Diölling: 3d bin fogleich ju Ente. 3ch habe ferner vorgeschlagen, es moge eine Commiffion niebergefest werden zur Umarbeitung bes Entwurfs. 3ch glaube, daß bie Majoritat meinem Princip beitreten wird; aber es fonnte fein, bag Diefer zweite Theil meines Antrags, Die Umarbeitung bes Entwurfs betreffend, minder gunftig aufgenommen murde. Da= rum mochte ich wunfchen, bag bas Princip nicht falle, und beantragen, bag über ben erffen und zweiten Theil meines Untrags getrennt abgestimmt werbe. Bum Schluß, meine herren, verweife ich Gie nochmals auf Die Grundrechte. Wir baben bas Reichsgrundgefet erft befommen. Doch ift fein Loch barin. Ich bediene mich eines Gleichniffes von einem andern Redner, bag, wenn wir mit dem Finger ein fleines Loch hineinbohren, bald gange Sande barin mublen werben. Diefes Grundrecht ift ein theures Bermachtnig ber Reichsverfaffung. Meine Berren, ichleubern wir es nicht leichtfertig weg. Bir haben Die Reichsverfaffung, noch lebt fie. Trennen wir und nicht von ihren einzelnen Theilen. Die Gache icheint mir fo wichtig, baf ich bie namentliche Abstimmung für meinen Untrag zu beantragen mich veranlaßt finde.

Mbg. Morell: Meine Berren! Dem gefiellten Un= trage auf Umarbeitung bes Gefegentwurfs fann ich nicht beis treten. 3dy glaube vielmehr, bag ber porliegenbe Entwurf jur Grundlage bienen fann. Gingelne Menderungen mogen vorgenommen werben bei ben einzelnen §g. 3ch habe ben Entwurf auch geprüft, und habe bei ber nabern Durchficht gefunden, daß allerdings die Bestimmungen, die bei den Schwutz gerichten gelten, auch bier gur Umvendung fommen. Dur bei zwei &8. babe ich Unftand gefunden, namlich bei bem &., wo bas Staatsminifferium ale Unflagetammer auftritt. Sier erscheint es als eigentliche Partei. Ich glaube aber, bag biefer lebelfand befeitigt werben fann baburch, bag bie Borftanbe bes höchften Berichts als ftimmführende Mitglieder in Die Unflagekammer mit eintreten. Ich will auch die vollständige Mund= lichkeit, ich will, daß fie vor dem erkennenden Dienstgerichte ftattfinde. Ich glaube nicht, daß Ansnahmen in Diefer Begiebung gemacht werben durfen, weil wir die Bestimmung im Staatsgrundgefet haben: Die Gerichtsverhandlung foll mund: lich fein. Es ift aber bas Berfahren nicht mundlich nach bem Bericht, benn es beißt: Die Gutadhten ter Sachverftantigen und Beugenausfagen follen vorgelefen werden. Dun will ich ben Sall annehmen, baß Gutachten von Sachverftanbigen und Beugenausjagen vorliegen. Treten fie ein, tann glaube ich, mußte man die mundliche Unterhandlung wiederholen. Diet wird es alfo nur einer Abanderung bedürfen. Gine Ungerech= tigfeit, bie barin liegen foll, bag man auf Lubet und Birtena feld tas vollständige mundliche Berfahren vor bem Dienfigericht nicht ausbehnt, finde ich nicht. Es ift bies ein llebelftand, allein Die Beugen konnen nicht bierber transportirt werden. Das wurde mit unverhaltnigmaßig großen Roften verbunden fein. Dann mochte ich fragen, welche Schwierig= feiten mit Lubet und Birtenfeld entftanben, wenn fie in Gia vilfachen bie vorgelabenen Beugen in Die Appellationsinftang nach Oldenburg bringen mußten. Es mußte bas Appellations= gericht als Revisionshof bier fprechen. Gie werben bicfes für gerecht finden, wenn Birtenfeld und Lubet fich nicht an benachbarte Staaten anschließen konnen. Dem Untrage auf Um= arbeitung Des Gefetes tann ich nicht beipflichten. Ich glaube aber, bag, wenn in bem betreffenben &. vorgeschrieben wird, bag bie Beugen ju boren, Die Gachverftanbigen ju befragen find, bas mundliche Berfahren bergeftellt wird, und als Unflagefammer mochte ich, bag bie Borftanbe bes hochften Berichts als flimmführende Mitglieder mit beitreten. Gonft habe ich gefunden, bag alle Borichriften, Die fur Die Schwurgerichte gelten, in bem Entwurfe angebracht find.

Abg. Wibel I.: Die Unsicht, die der Abg. Mölling ausge prochen hat in Beziehung auf einzelne Bestimmungen bes vorliegenden Entwurfs, werde ich bei vielen Artikeln theilen, nicht aber rielleicht bei allen. So warm werde ich mich tafur freilich nicht interessiren können, wie der Abg. Mölling, obschen Kälte meine Sache sonst nicht ist. Ich werde es nicht können, weil ich die Ansicht nicht theile, daß es um unveräußerliche Guter sich handelt. Es handelt sich um den Verlust des Staatsdienstes, und den schlage ich in

gegenwartiger Beit nicht boch an. Ich erkenne ibn nicht als etwas Beffes, fonbern ich febe in ihm fortan ein mehr Banbelbares. Man wird vielleicht einwenden, bas Gericht fpreche über Burbigfeit bes Staatsbieners und über feine Unwurdigkeit. Burbe ift bas Lette, mas ber Mann ju verlieren bat. Uber, meine Berren, treten bie Conflicte ein, welche die Enticheidung ber Berufsgenoffen über die Burbigfeit eines Staatsbieners gefahrlich machen, bann ift es nicht immer fo; ber Berurtheilte wird in ben Augen feiner übrigen Mitburger ber Chrenwerthefte fein von Allen. Beis fpiele liegen vor. Wenn ber Ubg. Molling ben erften Untrag babin geffellt haben will, bag allgemeine Peincipien im Boraus fefigefest werben follen, fo fann ich ibm barin nicht beiftimmen, weil bie Aufftellung allgemeiner Principien mir immer etwas Leeres und fur ben Erfolg Unficheres er: fcheint. 3ch balte es fur viel beffer, wir nehmen bie Borte Des Ubg. Mötling einstweilen in unfer Berg auf, bewahren fie treu barin, und feben bei ben einzelnen Urtifeln, wie viel wir bavon gur Unmendung bringen tonnen und muffen. Dem zweiten Untrage, eine Commiffion niedergufeben, Die uns einen neuen Entwurf vorlegen foll, muß ich burchaus widersprechen, wie Ullem, mas unfere Urbeiten verzogert. Bir haben Gile, meine herren. Wir haben in ben 14 Zagen, feit bem ber Landtag gufammengetreten ift, noch nichts geichaffen, mohl aber etwas gurudgelegt. Wir follen eilen mit bem allgemeinen ganbtag, benn ber Provinziallandtag, welcher nach ihm fommt, brangt uns, und fommen wir nicht balb an ihn, fo haben wir unfern Bablern wenig Genuge geleiftet. Wir miffen, bas Bubget von 1849 liegt uns bor, und bas fur 1850 foll vor Reujahr noch festgeftellt fein; bas ift aber eine Unmöglichkeit, wenn wir mit ben Arbeiten nicht vorwarts fommen. Geben wir barum, wenn es auch fimieriger mare fur Gingelne, Die etwa andere Principien fur das Gefet baben follten, bennoch an Die Berathung. Belingen wird es uns, ich glaube es gewiß.

Mbg. Dannenberg : Wenn ber Borredner glaubt, baf wenig barauf ju halten fei, ob ber Staatsbienft erhalten werde, ober nicht, fo mochte ich ihn bitten, an die Richter gu benten, Die auch ihres Dienftes entfest werden fonnen, und baß es nicht barauf ankommt ob fie ihren Dienft behalten, fondern bag es ankommt, auf ben Ginflug ber bienfigericht= lichen Bestimmungen in Beziehung auf ihre Unabhangigfeit. Das die Gadje felbft betrifft, fo bin ich mit bem Abg. Dol= ling einverstanten, bag wir nach bem Staatsgrundgefebe überall mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren einführen muffen. Ich will von allen andern Grunden fchweigen. Gin Schwurgericht ohne Deffentlichkeit ift foviel wie nichts. Das Urtheil ohne gesehliche Beweistheorie ift nur eine Folge von der Mundlichkeit und Deffentlichkeit. Die Mündlichkeit und Deffentlichkeit ift die Sauptfache beim Schwurgericht. Es follen die Thatfachen, wie fie im Leben porgefommen fint, bem Richter vorliegen. Das fann fchrift= lich nicht fo vollständig erreicht werden, weil alle Die ungabe ligen fleinen Momente, Die in ihrer Gefammtwirfung und

im Totaleinbrud bie Ueberzeugung bes Richters begrunden, nicht fchriftlich firirt und eben nur im Bewußtfein bes Rich= ters aus ber eignen Unschauung ber gangen Berhandlung ber Sache fefigehalten merben fonnen. Rach bem Staatsgrund: gefet muffen wir burchaus auf Die Mundlichfeit befteben. Batten wir nicht biefe grundgesetliche Pflicht, fo mochte viel= leicht Die Rudficht auf Die Fürstenthumer hinfichtlich ber Ro= fien, wie fie in bem motivirten Entwurfe bargeftellt find, uns mobl dabin führen fonnen, bag wir beim Dienftgericht ein foldjes Zwitterding, wie ber Entwurf enthält, annehmen, Da Die Falle hoffentlich nur felten fein werden, und nach dem Beifte, ber bibber geherricht in unferm Land, auch bara aus feine große Gefahr eines ungerechten Urtheils gu ermach= fen fcheint. Da wir aber verpflichtet find, Die Deffentlichfeit und Mündlichfeit überall im Gerichteverfahren zu fordern, fo durfen wir den Entwurf, wie er uns vorliegt, nicht annehmen. Db es nun möglich ift, ben Entwurf nach bem Princip ber Deffentlichfeit und Mundlichfeit umquarbeiten, das, muß ich gefteben, fcheint mir febr bedentlich. Sch mochte faft glaus ben, es muffe ein befonderer neuer Entwurf, bafirt auf bas Princip der Deffentlichfeit und Mindlichfeit, aufgebaut werben. Diefe Principien fann man nicht fo leicht in Die einzelnen Bestimmungen eines Wefeges bineinbringen, bas folche aber verleugnet. Wenn ber Entwurf, wie ihn ber Central : Hub: fcuß vorgelegt bat, mir die lieberzeugung gabe, bag berfelbe gur Grundlage unferer Berathung Dienen fonne, bann hatte ich nichts bagegen, daß mir die Arbeit des Central-Musichuffes gur Grundlage nehmen. Ich geftebe aber, ich bin nicht im Stande gemefen, Die Arbeit Darnach gu prufen. Weftern Abend erhielt ich einen Theil des Berichts, und ben greiten habe ich erft beute bier vorgefunden. Ich febe mich ganglich rath= los, barüber zu entscheiden, ob wir die Borlage Des Gentral= Musichuffes jur Grundlage nehmen konnen. Dazu bedart es einer nabern Prufung, Die wir jest noch nicht anftellen ton= nen. Ich möchte baber beantragen, ohne weitere Discuffion Die heutige Gigung gu Schließen, in ben Abtheilungen gu be= rathen, ober ben Cential = Musichus fogleich weiter arbeiten au laffen. Lehteres wurde fich aus andern Grunden empfehlen. Der Central = Ausschuß wird sonft nämlich heute Abend arbeiten muffen, gu einer Beit, wo ber Musschuß fur Die beutsche Angelegenheit jusammenfommt, und worin zwei Mitglieder, Die jugleich Mitglieder Des Central : Ansichuffes find, nicht wohl entbehrt werden tonnen. Sch ftelle baber ben Untrag, auf fofortige Bertagung ber Sigung bis übermorgen. Bir gewinnen nichts burch biefe Unfetjung von öffentlichen Situngen ohne vorbereiteten Stoff, fondern verlieren nur Dabei. Db 8 oder 14 Tage lang ohne öffentliche Gigungen vorübergeben, macht gar nichts; wir arbeiten barum boch, und um jo beffer, weil wir nicht genothigt find, fo flüchtig arbeiten ju muffen, um nur bas Schaufpiel ber öffentlichen Gigung haben zu können.

Prafibent: Id) mochte zunächst fragen, ob ber Antrag bes Ubg. Dannenberg auf sofortige Schließung ber Sihung Unterftühung findet? (Die Unterftühung erfolgt von mehreren

Seiten.) Er ift hinreichend unterflütt. Es ift biefer Antrag bes herrn Dannenberg ein prajudizieller, ben ich barum zuerst zur Discussion bringe, ehe wir weiter fortsahren. Will Jemand barüber sprechen? herr Selfmann II. hat bas Wort.

Abg. Gelefmann II.: Der Antrag ift gefiellt, bag bie Sibung erft übermorgen ftattfinden foll, in der Borausfehung, bag der Central-Ausschuß bis babin weitere Borlage machen fann. Ich muß bemerfen, ber Central-Ausschuß wird vielleicht bis babin wieder nur ein Bruchftuck vorlegen fonnen, bas Gange gemiß nicht. Der Central-Musschuß bat nur 2 Sigungen halten fonnen, weil er erft vorgeffern gewählt morben ift. Bas im Musschuffe berathen wird, muß ber Berichterfeatter gufammenftellen , und wenn ber Bericht gebruckt werden foll, konnen bie Mitglieder ibn nicht einmal bis übermorgen in Sanden haben. Es ift fogar febr zweifelhaft, ob ber Bericht felbft bis übermorgen nur fertig wied, und ob der Central-Ausschuß den Gesethentwurf wird erledigen fonnen. 3ch halte es für eine migliche Gache, einen Bericht auf die Tagebordnung ju feben, von bem noch tein Buch= ftabe geschrieben ift. Der Sandtag tann wohl beschließen, was mit einem vorliegenden Bericht geschehen foll, aber nicht über bie geiftige Sabigfeit feiner Mitglieber, nicht barüber, wann die Mitglieder eines Ausschuffes einen Bericht vollftantig erlebigen fonnen.

Abg. Bockel. Ich versiehe den Antrag bes Abgeordneten Dannenberg nicht, wenn wir nicht vorher über ben Antrag bes Abg. Mölling absimmen. Ich weiß nicht, was ber Ausschuß bann thun foll, wenn wir die Sigung fofort schließen.

Prafitent: Der Antrag bes Abg. Dannen berg geht babin, daß wir selbst über die Berathung bes Mol= lingschen Antrages die Berhandlung nicht fortsegen, son= bern überhaupt die Sitzung schließen.

Reg.=Commissair Nunde: Dem Bevollmächtigten kann es nur erwünscht fein, wenn die Geschäftsordnung frenge eingehalten wird. Es ist nicht möglich, wenn bloße Bruchssicke des Berichtes abgeliesert werden, die ganze Sache zu übersehen, und wenn diese Bruchstücke spät abgeliesert werden, sie dem Ministerium mitzutheilen. Uns wird es daher erwünscht sein, wenn an der Geschäftsordnung gehalten wird.

Prafident: Auf die Bemerkung des hrn. Berichtersflatters muß ich erwidern: der Ausfall ift dadurch entstanden, daß wir den Bericht des Pensionsgesetzes einstweilen zurückgelegt haben. Dadurch sehlte es an Stoff für die nächste Sihung. Später wird das nicht mehr vorkommen. Ich habe den Bericht des Central-Ausschusses über das Dienstgericht mit Ihrer Zustimmung auf die Tagesordnung gesetzt, und es ist kein Widerspruch dagegen erfolgt. Achneliches ist auch früher geschehen. Wir haben am vorigen Landtage bei der Berathung des St. G. G. einzelne §g. abdrucken lassen und zur Verhandlung gebracht, bevor der ganze Bericht fettig war.

Abg. Mölling bemerkt, baß sein Antrag zur allgemeis nen Discussion gehöre, und baß zur Entscheidung barüber Alles vollftändig vorliege, so baß es keiner weitern Borlage bedurfe, um darüber zu berathen und abzustimmen.

Prafident: Der Antrag bes gen. Dannenberg ging barauf, baß die allgemeine Discuffion beute nicht ftattfinde. Infofern ift dieser Antrag prajudigiell. herr Dannenberg bat beantragt, baß die heutige Sigung geschlossen und die nächste auf übermorgen anberaumt werde. Der Berichterstatzter glaubt, daß bis übermorgen der Bericht des Centralauszschusses noch nicht fertig sei.

Abg. Gelckmann II.: 3ch habe nicht gefagt, bag bis Freis tag Sigung fein foll, weil ich nicht fagen tann, bis mann ber Bericht fertig ift, und zwar aus bem einfachen Grunde, weil ich nicht weiß, wann ber Centralausschuß mit feinen Arbeiten fertig werden wird. Meine Unficht ift baber bie, bag wir ben Bericht über Diefen Entwurf erft bann auf Die Tages= ordnung feben fonnen, wenn berfelbe fertig ift, und fobalb als er fertig ift, werbe ich mich verpflichtet halten, ben Prafibenten bavon in Kenntniß gur feben. In Beziehung auf bas jenige, was ber Abg. Mölling gegen ben Bericht bemerkt bat, mochte ich barauf himweifen, bag er feinen Untrag burch bie Bestimmungen des Staatsgrundgefehes motivirt bat, Die Der Bericht noch gar nicht berührt, und wo er nicht weiß, ob ber Bericht fich nicht barüber verbreiten werde. Es wird alfo die Abffimmung über ben Dollingfchen Untrag erft bann ftattfinden konnen, wenn ber Bricht gang fertig ift. 3ch muß bem Untrage Des Mbg. Dannenberg beipflichten, Die Gigung gu fufpenbiren. Ich kann ihm aber barin nicht beiftimmen, bag wir einen bestimmten Zag fefifeben.

Prafibent: Nach ber Geschäftsordnung hat das Prafibium immer die Tagesordnung für die nächste Sigung zu bestimmen, nämlich am Schluß ber jedesmaligen Sigung. Ich habe fein Bedenken babei, bab wir einen Bericht auf die Tagesordnung sehen in der Unterstellung, daß er vor der Sigung vertheilt werden kann. Findet sich diese Boraussehung nicht erfüllt, dann liegt es an der Bersammlung, die Tagesordnung wieder abzuändern, so wie sie die Frage auch heute hätte verneinen können.

Albg. Dannenberg: Ich wollte nur bemerken: Ich glaube, wenn der Ausschuß, der schon ziemlich vorwärts gestommen ift, jest oder vielleicht heute Abend Sitzung hat, daß er soweit sein werde, daß wir morgen schon wissen, ob wir den Entwurf zur Grundlage nehmen können, oder ob wir einen besondern Ausschuß wählen sollen. Darum wünschte ich die Sitzung für diese Frage auf übermorgen anberaumt.

Abg. Bockel: Ich muß mich gegen ben Dannensbergschen Untrag erklären, und ben Abg. Seldmann fragen, wo steht es benn geschrieben, daß ber ganze Ausschußbericht sich in ben Händen ber Mitglieder befinden soll, ehe bie allgemeine Discussion eröffnet wird. Da ber Entswurf in ben Abtheilungen durchgearbeitet ift, so bedarf eskeiner weitern Erörterung ober eines Commentars durch ben Ausschußbericht, um sich zu entscheiben, ob man die Princis

pien des Entwurfs annehmen und fie dem Gesetze zu Grunde legen will. Wenn wir den Antrag des Abg. Dannen berg annehmen, so werden wir für den Fall, daß der Antrag des Abg. Mölling später auch angenommen wird, wieder mehrere Tage verloren haben. Es geht die Zeit darüber hin, die wir nöthig brauchen können. Darum bitte ich Sie, den Antrag des Abg. Dannen berg nicht anzunehmen, sondern die Berathung über den Möllingschen Antrag sortzufetzen.

Abg. Celefmann II.: Wenn ber Abg. Bodel mich gefragt hat, wo es geschrieben fiehe, bag, fo lange ber Bericht nicht vorliege, Die allgemeine Discuffion nicht eröffnet werden foll, fo antworte ich ibm einfach: "in ber Befchafts= ordnung fieht es gefchrieben." Es fteht ausbrucklich barin, bag erft zwei Lage, nachbem ber Bericht in ben Sanden ber Mitglieder ift, die Berathung barüber ftattfinden foll. Daß natürlich bamit ber gange Bericht gemeint fein muß, verfteht fich von felbit, benn Bruchftude find fein Bericht. Es rechtfertigt fich Diefes auch aus der Natur ber Gache felbft, weil fich erft bann, wenn ber gange Bericht vorliegt, Die Sache überseben läßt, damit, wenn ber Entwurf nicht gefällt, Die nothigen Abanderungen getroffen werden fonnen. Das läßt fich aber nicht übersehen, ehe ber Bericht vorliegt. Daß übrigens Modificationen eintreten muffen, glaube ich auch. Darum bin ich ber Unficht, bag nur bann bie Gache wieder jur Berathung fommt, wenn der Bericht gang vorliegt. Wenn der Mbg. Dannenberg bemerkt bat, daß ber Muschuß in feinen Arbeiten fcon foweit vorgeruckt fei, um am fommenden Freitag barüber berathen zu fonnen, fo befindet er fid) im Irrthum. - Die erften Artitel Des Entwurfs bis jum Urt. 20. bin fonnen indeffen gleich berathen werden, denn fie behandeln nur Die Bilbung bes Dienftgerichtes. Es kommt alfo hierbei auf bas Berfagren in bemfelben noch nicht an, und biefe Artifel find von bem Untrag bes 21bg. Mil= ling unabhängig. Daß aber über Die spateren Artifel am nachften Freitag ein Bericht wird vorliegen konnen, bas, glaube ich, wird nicht möglich fein.

Prafident: Es haben fich noch zwei Redner gemeldet, v. Fin dh und Bodel. Ich mochte glauben, daß bie Discuffion über den Untrag bes Drn. Dannenberg wohl schon zur Abstimmung reif sei.

Abg. Wolling: Wenn biefer Antrag angenommen wirb, fällt ber meinige gewissermaffen meg.

Abg. v. Finckh: Ich befinde mich auch in der Lage, dem Antrage des Abg. Dannenberg mich nicht anschließen zu können. Db wir im Centralausschusse vielleicht besser gethan hätten, einen vorläusigen Bericht zu erstatten, kann und muß jest dahin gestellt bleiben. Wie die Sache jest liegt, glaube ich, wir kommen weiter, wenn wir die Discussion über die Grundprincipien sofort beginnen. Sie wurde nur verschoben werden mussen, wenn die Bersammlung nicht gehörig instruirt ware. Es ist aber bereits hervorgehoben worden, daß dies der Fall nicht ist. Die Arsbeiten des Ausschusses werden sehr gefordert werden, wenn

wir jeht erfahren, welches bas Princip fein soll. Wir können bann sicherer arbeiten. Wird bas Princip nicht festgestellt, so arbeitet der Centralausschuß vielleicht ganz umsonst. Darum glaube ich, daß es nöthig ist, über diese Frage vorerst im Reinen zu sein. Ist es die Ansicht des Landtags, daß durch= aus vollständige Mündlichkeit vorhanden sein soll, so ist es ein Leichtes, den Entwurf darnach umzuarbeiten.

Abg. Bockel: Meine Berren, ich erlaube mir, bloß darauf aufmertfam zu maden, daß bie Wefchaftsordnung uns nicht verbietet, in der allgemeinen Discuffion fortzufahren. Mag Br. Gelamann in dem angezogenen &. Der Weichafts= ordnung bas finden, mas er behauptet, fo miderspricht bies unferm gewöhnlichen Wefchaftsbetrieb. Wir haben über bas Penfionsgejet im Allgemeinen berathen und es juruckgelegt, bevor ber gange Musichußbericht in unfern Sanden mar, und follte es wirklich in ber Geschäftsordnung fteben, fo mare es bringend nothwendig, bag wir die Geschäftsordnung in Diefer Beziehung abanderten. Wenn Gie bas Entschädigungsgeset fo behandeln wollen, jo verschieben Gie die allgemeine Dis= cuffion auf 4 Wochen, vielleicht noch weiter hinaus. Ich glaube, bas ift unmöglich, und bag wir nicht munichen ton= nen, daß ber Musidjuß bei größeren Befegen fortarbeite, ebe Die allgemeine Discuffion geschloffen ift. Denn nehmen Gie an, daß ein Entwurf megen feiner Principien verworfen murde; bann hatte ber Musschuß langere Beit vergebens gearbeitet. 3ch wurde auch nichts Gefährliches barin finden, von einer folden Beffinmung ber Weichaftsordnung abzugeben, wenig= ftens beim Penfionsgeset haben Gie Richts barin gefunden.

Abg. Wölling: Dem Berichterfratter erwidere ich in der Beziehung, daß er fagt, der Ausschußbericht ware nicht in unfern Sanden, und wir fonnten baber nicht miffen, in= wiefern er fich über die Bestimmungen Des Staatsgrundge= feges, die die Deffentlichfeit und Mundlichfeit betreffen, verbreiten werde; ber Bericht fagt mit durren Worten, daß für das Dienstgericht die Bestimmungen des Schwurgerichts nicht angenommen werden fonnen. Es fommen aber bei bem Dienft= gerichte, um die Unwürdigkeit ober Unfabigkeit eines Beam= ten zu conftatiren, gang Diefelben Berhaltniffe vor, wie beim Schwurgericht. Es find biefe oder jene Puntte in Betracht ju ziehen wie bei andern Criminalfällen; barum ift bier Die Deffentlichkeit und Mündlichkeit in nicht minderem Grabe er= forderlich, als bei bem Geschwornengericht. Uebrigens mochte ich ber Unficht bes Mbg. Bockel beitreten, bag bie allge= meine Discuffion fortzujegen fei. Erft, wenn wir bestimmt miffen, ob bas Princip der unbedingten Mundlichkeit angenommen wird, muß es fich zeigen, ob ein befonderer Mus= schuß zu mahlen fei.

Abg. Selekmann II.: Als Berichterstatter muß ich mir eine thatsächliche Berichtigung erlauben. Der Abg. Mölling hat behauptet, es siehe mit durren Worten im Berichte, daß die Principien der Schwurgerichte nicht auf das Dienstgericht angewendet werden können. Diese Behauptung ist unrichtig. Es sieht im Bericht, der Ausschuß sei der Aussicht, daß es nicht nöthig sei, dieselben Bestimmungen, die für die Schwur-

gerichte gelten, auf die Dienstgerichte anzuwenden. In wiesweit sie angewendet werden muffen, wird sich im Berfolg der Berathung zeigen. Soviel steht aber fest, daß man nicht schließen kann: weil etwas für die Schwurgerichte nothig ift, muß es auch fur das Dienstgericht gelten. Beide find ganz verschiedene Institute.

Mog. Dannenberg: Es fieht aber flagtegrundge etilich feft, bag jegliches Berichtsverfabren mundlich fein fell; und bas Dienftgericht fell zwar nach tem Staatsgrund. gelet ein Genoffengericht fein, aber auch ein Schwurs gericht. Uebrigens muß ich meinen Untrag modificiren. 3d babe ben Untrag bes Abg. Molling burchgelefen, und nach einer Befprechung mit ibm gefunden, bag er getrennt baben will erftens bas Princip und getrennt baben will zweitens, ob ein befonderer Musichug ernannt werben foll, ober eben biefer Entwurf Des Central Musfchuffes, Der mit Rudficht auf Die Schwurgerichte Menderung vorzunehmen babe, gewählt werden foll. Demnach bin ich ber Meinung, bag wir die allgemeine Discuffion, ba wir boch einmal fo viel barüber gesprochen haben, fortiegen follten. Bevor aber ber zweite Puntt gur Abstimmung tommt, ob ber Entwurf bes Central Musichuffes tem Gefebe gu Grunte gelegt, ober ob ein befonderer Ausichuß gewählt werden foll, bitte ich, über meinen Antrag abzuftimmen.

Präfident: Nachdem biefer Antrag modificiet ift, werben wir darauf zuruckkommen, wenn über den ersten Theil des Antrags des Abg. Molling abgestimmt ift und fabren in ber Discuffion dieses ersten Theils jeht fort.

Abg. Celesmann II.: Ich barf junddift ten herrn Prafistenten bitten, ben Untrag bes Abg. Dibilling, ter gur Discuffion gestellt ift, nochmals ju verlefen.

Brafident: (verlieft benielben). In bedie bei ber ber bei

Abg. Gelckmann II.: Der Musichus ift in Begiebung auf die Mündlichkeit ber Berhandlung auch bavon ausgegan= gen, bag, infoweit es möglich fei, Diefer Grundfat gur Un= wendung gebracht werden folle. Daß alle Berhandlungen, auch Diejenigen ber Boruntersuchung, por bem erkennenden Richter unbedingt mundlich wiederholt werden, hielt ber Musschuß einstimmig bei feinen Berathungen nicht fur thun= lich. Er glaubte auf der andern Geite auch, bei ber befondern Richtung, welche bas Dienstgericht bat, es nicht fur fo nothig erachten zu muffen, wie beim Schwurgericht. Es ift barum bedenklich, folde allgemeine Grundfage an Die Gpige Bu ftellen, bem Musichuffe, ber vielleicht einen neuen Ent= wurf ausarbeiten muß, Diefen Grundfat gur Bedingung gu machen, bevor man weiß, ob er fich in Diefer Allgemeinheit ausführen lagt. Darum glaubte ber Musichuf, bas Princip fo aufftellen ju muffen, wie im Bericht bes Musschuffes gefagt ift, baß ber Grundfat ber Mündlichkeit foweit möglich gur Anwendung tommen foll. Ift ber Abg. Mölling im Stande, nachzuweisen, daß noch eine weitere Mündlichfeit, als die mögliche, zugelaffen werben fann, bann will ich ibm beiftimmen. 3ch glaube, eine allgemein unbedingte Mund= lichkeit, wie fie bei bem Schwurgerichte ftattfindet, läßt fich beim Dienftgericht nicht burchführen. Ich murbe überhaupt, wenn es fich nicht um ein Genoffengericht banbelte, wo ber Beamte von feinen Berufsgenoffen abgeurtheilt wird, ben Entwurf bes Diensigerichtes für verwerflich halten muffen. 3d wurde mid einem Gefet, bas fo wenig Garantie bietet, nicht unterwerfen, wenn es nicht meine Benoffen maren, Die mich aburtheilen. Diefe Rudficht allein hat mich beruhigen fonnen. Es ift ein erceptionelles Gericht, und wollen wir alle Bestimmungen bes Schwurgerichts beim Dienstgericht gur Umvendung bringen, bann brauchen wir es gar nicht. Dann fonnen wir Die Staatebiener einfach vor bas Schwurgericht ftellen und ein besonderes Strafgesethuch fur Die Staatsbiener machen. Es handelt fich darum, ob ein Staatsdiener fich in feinem Umte als unwurdig oder unfabig geigt. Darüber fonnen am ficherften nur die Berufsgenoffen urtheilen. Es handelt fich nicht fo febr barun , baß fie bas materielle Recht prujen, fondern es genügt der allgemeine Musipruch: ber Mann ift nicht wurdig, im Dienste zu verbleiben, und jeder chrenwerthe Mann murbe auf Diefen Musfpruch bin, felbit wenn er fich unschuldig fühlte, aus bem Rreife feiner Genoffen fich entfernen. Beil aber in bem Fall, wo uneb: renhafte Mitglieder unter ben Genoffen fich befinden, gerade Diefer freiwillige Rücktritt fich nicht erwarten läßt, fo bedarf es der gefehlichen Bestimmung, daß die Staatsgewalt berech= tigt fei, abweichend von den übrigen Bestimmungen, einen folden Mann aus dem Staatedienfte zu entfernen. Das ift Die Grundibee, Die ftets vor Mugen gehalten werden muß. Ift dies aber ber Fall, dann ift die Barantie, welche Die Deffentlichkeit und Die Mündlichkeit bei ben Schwurgerichten nothig macht, bei bem Dienstgericht nicht nothwendig. Wie im Bericht gejagt ift, wird jedenfalls, wo möglich, der 3weds mäßigfeit, des Rubens und ber Gicherheit wegen das Princip ber Mundlichkeit burchgeführt werden. Gin Ginwand ba= gegen ift aus ben Bestimmungen bes Staatsgrundgefetes hergenommen, welche Die Deffentlichkeit und Dundlichkeit vorschreiben. Ich bin auch ber Unficht, daß biefe bei ben gewöhnlichen Gerichten bestehen muffe. Es ift Die Deffentlichfeit und Mundlichkeit beim Dienstgericht aber auch nicht aus= geschloffen; es banbelt fich nur um eine Modification, und Diefe ift burch die Bestimmungen bes Staatsgrundgefetes nicht ausgeschloffen. Es wird barum nicht, wie behauptet wurde, Der Entwurf gegen Die Bestimmungen des Staatsgrundge= febes verftoßen, wenn in einzelnen Fallen eine Musnahme von der unbedingten Mündlichfeit gemacht wird.

Meg. Commissar Nunde: Meine Herren! Nach bem Untrage, ben ter Abg. Mölling gestellt hat, sollte man glauben, und er bat es ausbrucklich gesagt, baß die Staats-regierung einen Entwurf vorgelegt habe, ber einen Artiket bes Staatsgrundgesches verlehe. In Beziehung auf die Mündlichkeit, die im Art. 108. des Staatsgrundgesehes zu gesichert ift, hat Herr Seldmann bereits das Nothige gessagt. Hinschtlich der Dessentlichkeit erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Der Abg. Mölling hat gesagt, es solle nach dem Entwurfe der Angeslagte wieder vor ein ges

beimes Gericht gestellt werden, wie bisber. Meine herren! Er bat verwiesen auf Art. 9. des Entwurst. Da ist aber nur von der Boruntersuchung die Rede. Ich mochte fragen, wo in der Welt ein Schwurgericht ist, bei dem die Boruntersuchung öffentlich gesührt wird? Nirgends ist sie öffentzlich. Daß aber das Verfahren beim Dienstgerichte öffentlich sein soll, geht aus dem S. 37. des Entwurst f'ar hervor, und wenn sosort nach Modificationen eintreten sollen, so sind diese binreichend in den Motiven gewürdigt.

215g. Diebour: Der Urt. 108. bes Staatsgrundgefeges fagt: Das Gerichtsverfahren foll offentlich und mundlich fein. Diefer Cat muß auch beim Dienstgericht festgehalten werben. 3d glaube aber, bag biefer Grundfat der Mundlichfeit, worauf es bier angutommen icheint, binreichend gewahrt ift, wenn berfeibe nach dem Untrage bes Musichuffie, fo weit nur moglich, befolgt wird. Gine unbedingte Munds lichfeit beim Berfahren giebt es auch gar nicht, fondern überall nur foweit es moglich ift. Mus biefem Grunde fann ich nicht fur ben Untrag bes 2lbg. Dolling ftimmen; aber ich balte es fur nutlich, wenn formlich jum Beichluß erhoben wird, baß zu bem in dem Musichugberichte ausgesprochene Untrag ber Bufat gemacht werbe: "Der Grundfat ber Mundlichkeit foll, fo weit nur immer moglich, burchgefülgt werden", damit ber Central-Musichuf weiß, ob er biefen Grundfat annehmen fann, oder ob er ihn verlaffen foll. Dann befommt ber Musichug eine fefte Rorm. Ich wieberbole meinen Untrag, daß ber Grundfat ber Mundlid feit, foweit moglich, durchgeführt merben foll.

Der Prafident ftellt bie Frage auf Unterftubung bes Niebour'ichen Untrage, Die ausreichend erfogt.

Abg. Bockel: 218 ich um bas Bort bat, babe ich geglaubt, bag ich nicht nothig haben murbe, auf bie Cache einzugeben. Rachbem aber ber Ubg. Geldmann baruber gesprochen hat, muß ich boch barüber sprechen. Ich bemerte gunachft, daß ich feine Schwierigkeit febe, bag die Mundlichfeit auch beim Dienftgericht angewendet werden foll, wie beim Schwurgericht. Dag die Beugen ichon in der Borunterfuchung vernommen find, und febann wieder vernommen werben und zwar vor ber Deffentlichkeit muntlich vernommen werben, barin vermag ich feine Schwierigkeit ju finden; wohl aber die Rothwendigkeit, bag bies geichebe, wo ein Bericht nach moralischer Ueberzeugung urtheilen foll. Es ift etwas gang anderes, wenn ich Beugen und Angeflagte vor mir febe und fie felbst bore, als wenn ich mich auf bas Pavier ver'affen foll, bas als Aften eingefendet worben ift. Benn in tem Staatsgrundgefet Mundlichkeit jugefichert ift, fo ift es volle Mundlichfeit. Der Musbrud, "foweit es moglich ift", icheint mir nicht geeignet. Das verfteht fich von felbft. Ich michte baber einen folden Bufat im Gefete nicht haben. Wenn wir bie Mundlichkeit beim Beugenverbore forbern, fo ift damit nicht gefagt, bag jeber Beuge auch im Sauptverhor wieder vernommen werde. Wir fordern, bag fowohl ber Ungeflagte als ber Staatsanwalt, wenn fie es fur nothig erachten, verlangen fonnen, bag Beugen vernom: men werben sollen. Das Gericht hat bann zu entscheiben, ob die Vernehmung ber Zeugen nothwendig ist, entscheibet es gegen den Angeklagten, so kann er auf seine Kosten die Zeugen, die er haben will, kommen und vernehmen lassen. Weiter wollen wir nichts, und dieser Mündlichkeit steht nichts im Wege. Wenn gesagt wird, das Versahren beim Dienstsgerichte unterschiede sich sonst wenig von dem bei Geschworsnengerichten, so ist ichon erörtert, daß die Anklagekammer durchaus fehlt und das Staatsministerium ihre Stelle verstritt. Wenn enelich der Hr. Reg.-Commissär erklärt, daß die Voruntersuchung nicht öffentlich sein kann, so bemerke ich, daß es wohl anginge, dieses Verlangen aber nicht gestellt worden ist; wenn er aber die Frage auswirft, wo in der Welt die Voruntersuchung öffentlich sei, so antworte ich ihm: meistentheils in England.

Ubg. v. Finch: Meine Berren! Batte noch ein weißes Blatt bezüglich ber Falle vorgelegen, mo ein Staatsbiener fich unwürdig zeigte, und feine Entfernung aus bem Dienfte durch die Gefetgebung nicht binreichend vorgefeben ift, bann wurde die Regierung ficher einen andern Entwurf vorgelegt haben; jedenfalls bin ich überzeugt, daß bann nicht auf ben vorliegenden Entwurf wurde haben eingegangen werden konnen. Die Gache ift aber nicht fo. Der vereinbarende Landtag hat uns ein Teftament hinterlaffen und in bemfelben beftimmt: es foll ein Dienftgericht gebildet werden, und Diefes foll als Schwurgericht entscheiden in den Fällen, wo ein Staatsdiener fid unfähig oder unwürdig zeigt, im Dienfte zu bleiben. 2118 gute Erben muffen wir biefe Bestimmung befolgen. Durch Diefe Bestimmung find wir aber gu einer Gache ge= gwungen, Die, wenn ich mich bes Ausbrucks bedienen barf, weder Sifch noch Fleisch ift. Gin foldes Dienstgericht ift kein Schwurgericht und fein gewöhnliches. Das Inftitut, bas ge= ichaffen werden foll, fteht zwischen beiden. Dag baburch fich Bieles andert, mas man bei bem Schwurgerichte nicht vermiffen will, das ift mir auch flar. Ich ichließe mich in Diefer Beziehung bemjenigen an, mas ber Mbg. Geldmann II. bereits ausgeführt bat. Man bat gesagt: wenn bas Dienft= gericht auch ein Ausnahmegefet ift, bas mit ber vollftandigen Mündlichkeit auf Die Fünftenthumer nicht ausgedehnt werben tann, fo zwingt biefes boch burchaus nicht, von ber vollftan= Digen Deffentlichkeit etwas aufzugeben. Ich finte es nicht thunlich, bas Dienfigericht mit vollständiger Mündlichkeit auch für Die Fürftenthumer einzusühren. Man fpricht von Preugen und Sigmaringen; allein tiefes Gleichniß pagt nicht, bort ift bas Difverhaltniß in ber Große weit größer. Schon bas Gefüll ber Gerechtigkeit macht mir es aber unmöglich, Die Staatsbiener in ben Fürftenthumern anders zu behandeln, als bie biefigen. Man muß alfo eine Form mablen, bie fur Alle paßt. Man hat bas Berfahren, wie es in bem Entwurf ent= halten ift, als ein gang unhaltbares bezeichnet. Das ift es nach meiner Ueberzeugung nicht. Das Befondere befteht allein barin, bag die Beugen bei ber Sauptverhandlung nicht wieber vernommen werben. Alles Undere ift wie bei ben Schwurgerichten, vollfrandig, öffentlich und mundlich. Die Abweichung ift aber nicht mefentlich. In ben meiften Kallen wird nicht ber Beugenbeweis die Sauptfache fein, fondern ein anderer Beweis, ber geführt wird aus ben früberen Ucten über Die Beichäftsführung bes Ungeflagten, und bergleichen. Much aus anderen Gründen ift die Abweichung nicht fo gefährlich in Diefem Ralle. Der Ungeflagte bat zweimal Die Acten in Der Sand gehabt; er hat alfo zweimal Erganzungen beantragen fonnen. Er ift meiftens ein Mann, ter Acten gut gu beurtheilen weiß. Sat er gefunden, bag bie Beugenprotocolle unrichtig find, bann bat er immer die Doglichkeit gehabt, gupor bie Ergangungen ju veranlaffen. Rur ber eine Puntt, binfichtlich ber Beugen, ift alfo abweichend, und biefer Puntt ift nicht bedeutend genug, um die Ungerechtigkeit ju rechtferti= gen, Die Gutiner und Birkenfelber anders abzuurtheilen. Es ift gefagt worden, wenn Ihr bas Dienftgericht in Diefer Weife annehmt, fo brecht 3hr bas Staatsgrundgefet; wir burfen aber burchaus nicht auch nur ein fleines Loch bineinreißen. Man hat fich beghalb auf ben Urt. 108. bes Staatsgrundge= fetes berufen; allein ich glaube, man beweif't damit zu viel. Diefer Urt. handelt von dem gerichtlichen Berfahren im UII= gemeinen, alfo auch vom civilrechtlichen. Daß aber im Civilgerichtsverfahren Manches vorfommen muffe, mas nicht mundlich zu verhandeln fei, wird Jeder zugeben. Es ift von ber Unflagefammer gefagt, bag bas Ministerium Diefelbe nicht fein konne. Meine Berren, bas ift ein Punkt, Diefer findet fich nachher. Den konnen wir ftreichen, und fratt tes Minifteriums drei andere Personen feten. Es ift vielfach gesagt, wir wollten gurudgeben jum gebeimen, fchriftlichen Berfahren. Dem ift aber nicht fo; es ift nichts Gebeimes in bem Entwurfe; öffentlich ift Alles, und geschrieben wird auch nicht politische Bergeben ober Pregvergeben fich der allgemeinen Achtung unwürdig ermiesen bat, Die Unwürdigfeit auszuspremehr wie bei gewöhnlichen Schwurgerichten. Der Unterschied beffeht nur barin, daß bie Beugenausfagen vorgelefen und nicht bei ber Sauptverhandlung vom Bengen felbft gemacht merben.

21bg. Claufen: 3ch erinnere junachft baran, bag ber Abg. Dolling bavon ausging, bag ibm bas Berufegenoffen= gericht an und für fich als etwas Bertebites erfcheine, und daß er nur eine Beruhigung gefunden habe in bem Urtitel bes Staatsgrundgesebes, ber Die Mundlichkeit und Deffentlichkeit gufichert. Dundlichkeit ift aber in Dem Dienstgericht fast gar nicht vorhanden, und die Deffentlichkeit nur in Begiebung auf Borlejung bes vorher Riebergeschriebenen. Ich glaube nicht, bag man eine Berhandlung öffentlich nennen kann, wenn fie beimlich ju Papier gebracht ift, und öffent ich vorgelefen wird. Das wird der Abg. v. Finch gewiß nicht behaupten, er wird nicht behaupten, daß es daffelbe ift, ob ich ein Protocoll über bas Beugenverhor verlefen bote, ober ob ich ben Beugen felbst gehört habe. Der Abg. Geldmann als Berichterftatter bat ben Ctantpunft, den bas Dienftgericht einnehmen foll, nach meiner Unficht mefentlich verrückt. Es ift auch im Bericht ausgesprochen, bas Dienfigericht foll bas Unfeben bes Umtes, welches ber Ungeflagte befleibet,

bem Bolte gegenüber aufrecht erhalten, nicht aber eine Stans besehre. Es handelt fich nicht um tie Musschließung einer Perfon von einer Genoffenschaft, wie bas beim militairifchen Chrengericht vorzukommen pflegt, fendern die Burbe bes Umtes aufrecht zu erhalten. Allerdings mochte man, fagen, Diejenigen, Die im Umte fteben, find gur Beurtheilung Die geeigneten Personen. Gie find es nicht; fie find in der eignen Unfchauung ber Umtswürde befangen, fie legen ben Daafftab ibres eignen Berhaltens an. Diejenigen find Die geeigneten Leute, Die bas Umt auf fich einwirten laffen follen. Allein wir find nicht auf tem Standpunkte, wo wir wirkliche Bes ichwornengerichte eintreten laffen fonnten. Bir muffen nach bem Staatsgrundgefet Berufsgenoffen urtheilen laffen. Aber Modificationen aus Die em Grunde eintreten zu laffen, Die uns bie Dundlich feit verfummern, mochte ich am wenigs fien bevorworten. Gerade weil ich eine Gefahr in ben Berufogenoffengerichten febe, indem in ihnen perfonliche Rudfich= ten und bas Chrgefühl bes Gingelnen thatig wird, bedurfen wir ber gangen Munblichfeit, weil mit ibr nur bie gange Deffentlichkeit möglich ift. Die gange Deffentlichkeit aber ift nothwendig, um bas Berufegenoffengericht abzuhalten, ben Ungeflagten vom Standpuncte einer eingebildeten Standes ehre zu beurtheilen. Schon barum burfen wir bezüglich ber Mündlichkeit Beine jugenannte Modific tionen, theilmeife Musnahmen, eintreten laffen, noch mehr aber burfen wir es nicht im Rudblid barauf, bag bie gange Mundlichfeit im Staats: grundgefet vorgeschrieben ift. Modificationen in Begiehung auf folde Gefege find weiter nichts als Bebelpuncte, Das Ges fet umzuwerfen. In Diefer Beziehung mochte ich mit Archimebes fagen: Geben Gie mir einen Punct außerhalb ber Belt, und ich bebe fie aus ben Angeln. Bas herr Mölling unter Rummere Gins feines Untrages vorgeschlagen bat, fann ich baber nur befürmorten. Darnach werben wir junachft Die Bestimmung treffen, baß bas Dienstgericht auf bem Grundfabe ber Deffentlichkeit und Du. blidhkeit eingerichtet werben foll. Nachbem wir biefe Grundlage gewonnen, werben mir bas Dienstigericht fo Bufammenfegen, daß feine Ginrichtung ber gangen Mündlichfeit nirgends entgegenfteben fann. Beichlicken Gie bagegen querft bie Bufammenfetung bes Dienftgerichtes, bann wird man fagen: Die Mündlichkeit ift nicht mehr moglich. Infofern haben wir alfo bie Durchführung ber Mund: lichkeit feibst bezüglich ihrer Möglichkeit in ber Sand. Daber muß bas Princip zuerft festgestellt werden, um bann barnach ju arbeiten. Sieruber werben wir zuerft abftimmen muffen, und erft nach Unnahme Diefes erften Untrages wird ber zweite Antrag des Abg. Dolling jur Sprache fommen konnen. In diefer Beziehung muß ich mich ber Unficht bes Ubg. Dannenberg anschließen. Wir konnen nicht miffen, wie fich Die volle Mündlichkeit und mit ihr die gange Deffentlichkeit in den Entwurf hineinbringen läßt, bevor uns ber Central = Hub= fcuß über Die Unmöglichkeit einer Abanderung Bericht erftattet ober uns einen abgeanderten Entwurf vorgelegt bat, es fei benn, bag mir uns von unferer Befchaftsordnung bispenfiren wollten, wozu in diefem Falle fein Grund vorliegt. 11*

Darum bin ich für ben zweiten Anfrag bes Abg. Mölling nicht, fondern fur ben Untrag bes Abg. Dannenberg.

Mbg. Lindemann: Meine herren! Das Staatsgrund= gefet hat Ihnen ein Genoffengericht gegeben. 3ch habe biefe Babe nicht gewollt, aber fie ift gegeben, und fo muffen wir fie binnehmen. 3ch glaube, bag nach bem Begriffe ber Inftitution bie Mundlichteit ausgeführt werbe ohne Reproduction ber Bengen. Wollen Gie aber, und ich muniche es, Die Mündlichkeit überall burchführen, gut! fo thun Gie es, und babei meine ich, feten Gie in gewohntem Particulariemus Die Fürftenthumer nicht jurud, fchliegen Gie biefelben bon einer Gerichtsform nicht aus, Die Gie fur vorzuglich balten. Berin besteht bas Sindernig unferer Theilnahme? Ich glaube, bag wir Gutiner Ihnen nicht mehr Beranlaffung geben werben zur Untersuchung, als bie Leute in Dibenburg, und fommt es vor, fo haben Gie für die Beugen ein Daar Thaler mehr zu bezahlen. Gie haben uns verurtheilt gu 111/2 Procent Beitragsquote.

Prafident: (unterbrechend) Diefe Quotenfrage gebort wohl nicht bierber.

Abg. Lindemann: Sie gehört hierher. Ich will damit fagen, wenn wir 41½ Procent Beitrag geben müffen,
daß wir das Recht haben, eine Anstalt zu benühen, die sie
für das Beste halten. Ich halte sie nicht für das Beste, aber
sie ist einmal da, und daß Sie uns ausschließen wollen, ist
ein neuer Separatismus. Das gehört zur Sache, daß ich
sage, die Gutiner und Birkenselber Berhältnisse sind fein
Hinderniß, das Gericht so auszubilden, wie Sie es für das
Beste halten, und daß wenige Thaler Mehrkosten kein Grund
sind, uns auszuschließen. Das ist es, was ich sagen wollte.

Prafibent: Da kein weiterer Redner fich gemeldet hat, fo erkläre ich die Debatte in Beziehung auf den erften Theil des Möllingschen Antrags für geschlossen, vorbehältlich bes Wortes für den Antragsteller und Berichterstatter, wenn sie es zu haben wünschen.

Mbg. Dolling: 3d batte eigentlich gar nichts mehr ju fagen; nur ein Wort in Beziehung auf ben Untrag bes Abg. Riebour. Er will die Motive bes Ausschuffes, bag die Mündlichkeit soviel wie möglich angewendet werde, gemahrt miffen. Deine Berren! thun Gie es nicht. Es verftebt fich von felbft. Dir fonnen nicht weiter geben, als möglich ift. Bei jedem Gefet, bei jedem Princip ift Die Möglichfeit; aber wenn wir etwas Rechtes bauen wollen, befchließen Gie bas Princip ber Deffentlichteit und Munblich= feit. Last es fich machen, ohne Umarbeitung bes Entwuis, ich habe nichts bagegen. Ich glaube es nicht, Gie muffen es felbst beurtheilen. Ich glaube, wir tommen gum Biel, wenn wir einen Musichuß von 5 Mitgliedern befiellen. Er wird in zwei Tagen einen Entwurf fertig bringen fonnen. Der Entwurf ift breit und fcmulftig ausgearbeitet. Ich glaube, er fonnte bedeutend redugirt werden. Wenn man fagt: ein Genoffengericht, fo ift bies allerdings richtig, und ba ift Richter und Gefchworener vereinigt, bles eines factifchen Berhältniffes wegen, weil bort Die Geschwornen gugleich

rechtsverständige Leute find. Dieser Umftand hindert aber nicht, daß das Genoffengericht wie ein Schwurgericht behandelt werden fann.

Mbg. Gelekmann II.: Wenn ber Mbg. Lindemann bier gewohnten Geparatismus gegen bie Fürftenthilmer gum Borwurf macht, fo meiß ich nicht, wem man biefen Bormurf machen fann; bem Husschuß nicht, bem Landtage nicht und Diemanden in der Berfammlung; benn was ich bisber ge= bort habe, bat nur Rücksichten für bie Fürftenthumer enthal= ten. Es ift gejagt worden, bag bie Rückfichten für die Berhaltniffe ber Fürftenthamer eine Befchrankung nothwendig machen, weil man bem Dienfigericht nicht blos fur bas Groß= bergogthum unbedingte und vollftandige Dundlichfeit geben Durfe, Da bierin eine Burucksehung für Die gwei Fürftenthus mer gefunden werden konne. Dan bat alfo bie Ruckficht fo= weit getrieben, bas für uns Wunschenswerthe und Musführ= bare aufzugeben, weil es fur die Fürstenthumer nicht ausführbar ift. Wenn bann ber Abg. Claufen bemerkt bat, bag ich ben Standpunkt Des Dienstgerichts verrudt habe baburch, bag ich bie Genoffen als folche bezeichnete, Die über Die Würdigkeit ober Unwürdigkeit eines Beamten zu entscheiden hatten, fo mache ich barauf aufmersam, bag ich nicht gesagt babe, was er be= hauptet. Er wurde Recht haben, wenn ich gefagt hatte, bie Standesgenoffen hatten ein Recht zu verlangen, bag ber betreffende Beamte aus dem Dienft entfernt werbe. 3th babe ausdrücklich gefagt: nur im Intereffe bes Dienftes habe man Die Berufsgenoffen für geeignet gefunden, über ben Berufs= genoffen abzuurtheilen. Dach dem Gange, den die Discuffion genommen bat, wird es ein fleiner Unterschied mehr fein gwischen dem Riebourschen Antrag und bem bes Musichuffes; ba auch biejenigen, bie ibn unterfluten, nur gefagt haben, bag bie Mündlichkeit nur "foweit möglich" eingeführt werben foll. Ich glaube, wir konnen uns mit ben vom Centralausichuß gemachten Undeutungen, daß er ber Unficht fei, Die Mündlichkeit fei einzuführen, b. h. auch die ber Beugen mundlich vor dem urtheilenden Richter zu hören, uns voll= fommen begnugen. Gie werden aus dem fpatern Bericht, den wir Ihnen vorlegen werden, entnehmen, wie ber Musichus Diefes Princip tonfequent burchzuführen gefucht bat. 3ch mochte beantragen, bag ber Untrag bes Abg. Riebour mit bem Untrag Des Centralausfchuffes jum Abfchluß erhoben murbe.

Präsident: Ich werde jett über den ersten Theil des Antrags des Abg. Mölling abstimmen lassen, und bemerke, daß der Geschäftsplan zur weitern Berhandlung dieser wäre: wird der Antrag angenommen, dann tritt der Antrag des Abg. Dannenberg auf, daß die heutige Berhandlung erst am Freitag sortgeseht werde. Wird der erste Antrag des Abg. Mölling verworsen, so fallt der zweite, daß eine Commission niedergeseht werde zur Umarbeitung des Entwurse von selbst weg, und auch der Dannenbergsche, und würden wir in Beziehung auf den Antrag des Ausschusses über das von Hrn. Niedonr gestellte Amendement sortzusfahren haben. Bevor ich den ersten Theil des Mölling=

schen Antrags zur Abstimmung bringe, muß ich bemerken, baß die namentliche Abstimmung beantragt ist. Ich muß hinsichtlich dieses Antrags auf namentliche Abstimmung die Unterstüßungsfrage stellen. (Mehrere Mitglieder erheben sich zur Unterstüßung.) Die Unterstüßung ist ba.

Nach nochmaliger Berlefung des Möllingschen Anstrages lehnt die Bersammlung bei der hierauf erfolgenden Abstimmung mittelft namentlichen Aufruss mit 21 gegen 17 Stimmen, denselbes ab.

Mit Ja! hatten geantwortet:

die Abgeordneten Tappenbeck, Lindemann, Bölders, Mölling, hueßmann, Kih, v. Lindern, Sprenger, Püfchelberger, Butling, Böckel, Dannenberg, Claußen, Bödefer, Willers, Wibel 1., Lüergen;

mit Rein! hatten gestimmt:

bie Abgeordneten v. Thünen, Selckmann I., Grote, Konerding, Schopen, Selckmann II., Nieberding II., Röfener, Pancrah, Klävemann, Alfs, Tanhen, Strackerjan, v. Finch, Bargmann, Lübben, Morell, Strodthoff, Böbcen, Niebour.

Abwesend maren:

Die Abgeordneten Bibel II., Müller, Clofter.

Nachdem nun, bemerkt der Präsident, der erste Theil des Möllingschen Antrags abgelehnt worden ist, so sällt der Antrag des Abeit Der zweite Theil von selbst weg. Eben so fällt der Antrag des Abg. Dann en berg, der nur für den Fall gestellt war, daß der erste Theil des Möllingschen Antrags werde angenommen werden. Wir sahren in der allgemeinen Discussion in Beziehung auf den Ausschußantrag sort, wozu Gr. Niebour einen Zusahantrag vorgeschlagen hat, den Grundsahder Mündlichkeit soweit als möglich durchzusühren, vorausgeselt, daß Semand das Wort zu haben wünscht.

Abg. Diebour. Meine herren! Ich habe biefen Un= trag geftellt, und bem Untrage bes Abg. Mölling nicht beigestimmt, weil ich fürchte, bag, wenn wir bas Princip ber Durchführung der Mandlichfeit unbedingt angenom= men hatten, es uns fpater ju großen Befchrantungen geführt hatte. Bir muffen uns offen halten, in jedem einzelnen Falle beurtheilen zu konnen: ift hier nach ben gegebenen Ber= hältniffen Deffentlichkeit und Mündlichkeit durchzuführen, oder nicht. Satten wir ben Grundfat unbedingt angenommen, fo murde man von einer Geite geglaubt haben, ber Grund= fat ftebe ein fur allemal feft, es burfe nicht im Geringften bavon abgegangen werben. Darum habe ich biefen Untrag geftellt, um barauf hingumeifen, bag bier bie besondern Berbaltniffe ju berücksichtigen find, um beurtheilen zu konnen, ob es möglich ift oder nicht, die Mündlichkeit eintreten gu laffen. Da bei ber letten Abstimmung eine muntliche ober namentliche Abstimmung beantragt ift, fo bin ich auch Dafür, baß folche bier ftattfinde, Damit man wenigftens ertennen tann, mas bie Meinung ber einzelnen Mitglieber gewesen ift. Ich möchte baber beantragen, bag namentlich abgestimmt werde, manifest want couldn't est motive and not being

Mbg. Dannenberg. Ich mochte gegen biefen Untrag fprechen, daß nämlich gefagt werbe, bag bie Mündlichfeit, foweit möglich, eingeführt werden foll. Das Berlangen, ein Princip nicht weiter auszuführen, als möglich ift, brauchen wir, glaube ich, nicht auszusprechen. Das liegt in ber Matur ber Cache felbft. Bei jedem Gefetesprincip weiß man, baß es zu ben bodiften Confequengen nur fortgeführt werben fann, wie es vernünftig erscheint. Es laffen fich bie menfch= lichen Dinge nicht wie Rechenerempel beurtheilen. Das weiß Beber und ift Etwas, was in ber Sache felbft liegt. Weil fich bies aber von felbft verfteht, barum fcheint ber Bufab: man folle bie Mundlichfeit nur anwenden, foweit möglich, etwas Unberes, besonderes ausbrücken zu follen, und ba tommt man leicht auf ben Ginfall, wie ber Abg. v. Finch Die Meinung ausgesprochen bat, es burfe bas Princip, bas man bem gefetlichen Inftitute zum Grunde legt, burch außere, nicht in ber Sache liegende Dinge, alfo Ruchficht auf Die Roften, beschränkt und verkummert werden. Wenn man ein Princip als nothwendig anerkannt bat für ein Infiitut, muß man es gelten laffen, foweit es in ber Gache nicht gur Unvernunft führt; Rudfichten auf Roften und andere Dinge, Die sich bequemen können und muffen, durfen nicht in Anschlag tommen. Darum ftimme ich gegen ben Untrag, um fo mehr, ba ich ber Ueberzeugung bin, bag bas Princip ber Deffent= lichkeit und Mündlichkeit, welches, wie ich glaube, in unfer Aller Bergen lebt, fich fcon von felbft, jo weit möglich, bei ber Berathung bes Entwurfs, wie ber Ausschuß ihn vorlegen wird, fich Bahn brechen wird burch alle Artifel hindurch.

Prafident: Die Discuffion ift geschloffen. Es ift von bem Albg. Diebour beantragt worden, bag über feinen Bufabantrag, wornach ber Grundfat ber Mündlichkeit, fo weit wie möglich, durchgeführt werden foll, namentlich abzustimmen fei. Bird biefer Antrag unterftut? (Debrere Mitglieder bejaben Diefe Frage.) Diefer Untrag hat Die erforderliche Unterftubung gefunden. Es liegen givei Untrage vor. Der Untrag bes Musschuffes geht babin, bag ber vorliegende Gefebentwurf als Grundlage ber Berathung angenommen werde. Bon dem Abg. Diebour ift ber Bufagantrag gemacht, bag ber Grund= fat ber Mündlichkeit soweit wie möglich durchgeführt werde. Ich werde junachft bas Amendement Des Abg. Diebour gur Abstimmung bringen, und bann ben Antrag bes Musfcuffes. Es haben ber Untragffeller und der Berichterftatter, wie fich von felbft verfteht, bas Bort, und ba Berr Rie= bour es zu haben wünscht, fo gebe ich es ihm.

Albg. Viebour: Ich muß mir auf das, was der Abg. Dannenberg gesagt hat, eine Bemerkung erlauben. Er hält es tür überflüssig sestzusehen, den Grundsah: die Mündslichkeit so weit möglich durchzusühren. Ich kann das nicht einsehen. Dieser Grundsah ist zwar ausgesprochen im Berichte des Ausschusses, aber nicht in dem Antrage. Nun ist aber die Arbeit des Ausschusses noch nicht vollendet. Es ist darum wichtig, diesen Grundsah sestzustellen, damit der Ausschuße bei seinen ferneren Arbeiten weiß: was haben wir für ein Princip anzuwenden, haben wir das der Mündlichkeit

burchzuführen, ober baffelbe fallen zu laffen. Es ift also gut, daß der Ausschuß weiß, daß und wie weit er den Grundsat ber Mündlichkeit durchzuführen habe. Die Gründe des Abg. v. Fin ah theile ich nicht, was dagegen gesagt ift, trifft mich also nicht.

Abg. Dannenberg: Das follte es auch nicht.

Prafident: Ich werbe alfo jeht zuerft ben Bufahantrag bes Abg. Diebour gur Abstimmung bringen und wenn er burchgeht, mit diefem ben Musschuffantrag, und bitte ich beim Namensaufruf Diejenigen Berren, Die bafur find - (v. Finch macht Erinnerung gegen Die Frageftellung, indem er bemertt, warum nicht ben Musichufantrag?) 3ch glaubte, es murbe Bemand in ber Fragestellung captivirt werben. Wenn ber Bufahantrag bes Mbg. Diebour mit bem Musichufantrag burchginge, fann ich fur ben Musschuffantrag ftimmen; wenn ich aber finde, daß er nicht burchginge, fimmte ich gegen ben Musichugantrag. Die Frage, ob ber Riebouriche Untrag Durchginge, ift prajudiziell in Beziehung auf Die Sauptfache. Sch bitte alfo Diejenigen herren, Die mit bem Untrage Des Abg. Diebour einverftanden find, bei Aufruf ihres Damens mit Ja! und Diejenigen, Die bagegen find mit Rein! ju antworten. (Die Abstimmung geht nunmehr vor fich.)

Es antworten mit Sa:

Die Abgeordneten Lüerfen, Willers, Bodeker, Strodthoff, Riebour, Morell, Lübben, Barg=mann, Strackerjan, Tangen, Bulling, Alfs, Sprenger, Pancrat, Rit, Seldmann II., Nieber=bingl., Seldmann I., Schopen, Konerding, Grote, v. Thünen.

Mit Rein! antworten:

Die Abgeordneten Bibel 1., Bobden, Claufen, Dannenberg, Bodel, v. Findh, Pufchelberger, v. Lindern, Klavemann, Rofener, huefmann, Nieberbing II., Mölling, Bolders, Lindemann, Tappenbed.

Abg. Claufen (bemerkt): Ich muß mir eine motivirte Abstimmung erlauben mit Rein, in ber Boraussehung, daß der Abg. Niebour mit dem Ausbruck "soweit möglich" etwas Anderes hat verstehen wollen, als was sich von selbst versteht.

Albg. Pancrat (bemerkt): Ich muß mir erlauben, meiner Abstimmung beizutügen: daß ich unter "so weit möglich"
verstehe: "so weit als nach den vorliegenden Berhältnissen vernünftig erscheint." Ich sage Sa!

Abg. Mieberding L.: Ich erklare mich mit dem Abg. Pancrah einverftanden.

Abg. Lindemann: Ich fimme mit Nein! wegen miß= bräuchlicher Unbestimmtheit.

Prafident: Der Antrag des Hrn. Niebour ift angenommen mit 22 gegen 16 Stimmen. Ich bringe jeht den Antrag des Ausschusses mit diesem eben angenommenen Amendement zur Abstimmung. Dieser Antrag des Ausschusses mit
dem Amendement lautet jeht also: "Der Ausschuss beantragt,
daß der vorliegende Entwurf zur Grundlage der Berathung
genommen werde, dabei aber der Grundsat der Mündlichkeit,
soviel wie möglich, durchgeführt werde". Diesenigen Herren,

welche sich damit einverstanden erklären, bitte ich, sich zu ers heben. (Die Majorität erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir fahren jeht in der Berathung der einzelnen Artikel, soweit sie uns vorliegen, fort.

Abg. Gelekmann II.: Bum Art. 1. habe ich weiter

nichts zu bemerten, als was im Bericht fieht.

Abg. Dannenberg: Ich möchte mir erlauben, ben Berichterstatter zu ersuchen, fünftig boch ben Bericht vorzules sen. Es scheint mir bie Rücksicht auf bas Publicum bies zu gebieten, bamit es im Stande ift, zu beurtheilen, warum es sich handelt.

Abg. Böckel und Wibel I: (unterfiühen diefen Wunsch). Abg. Gelckmann: Obwohl ich mit ben Motiven nicht übereinstimme, will ich mich biefem Berlangen, wenn die Bersammlung es begehrt, gerne fügen.

Die Berfammlung erhebt biefen Bunfch jum Beschluß, und in Folge beffelben verlieft ber Berichterfratter Geld's mann II. Die Bemerkung bes Central-Ausschuffes zum Art. 1.

nebft Untrag.

Präsident: Da Niemand über diesen Antrag das Wort begehrt, so erkläre ich die Berhandlung darüber für geschlossen, und bitte diesenigen Herren, die dem Antrage des Aussschusses auf Annahme des Art. 1., wie er im Entwurf steht, beitreten, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen; wir gehen über zum Art. 2.

Abg. Gelefmann: (verlieft benfelben nebft Untrag).

Präsident: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Bericht des Ausschusses zum Art. 2., soweit er den dritten Punkt betrifft, Ihnen nicht bereits gestern vollständig mitgetheilt worden ist. Ich stelle andeim, ob Sie nicht wünschen würden, daß wir heute über den Bericht nicht weiter discutiven, als er gestern in Ihren Händen war, also die Debatte und Abstimmung auf die Punkte 1. und 2. beschränsten. (Busimmung in der Bersammlung.)

Albg. Diölling : Ich muß mich entschieden bagegen erflaren, bag Pregvergeben und politifche Bergeben unter bas Dienstgericht kommen. Der Ausschuß selbst hat schon bas Bedentliche biefer Bestimmung gefühlt, weil er fagt, es werbe ein Beamter doppelt bestraft, wenn er einmal wegen Pregvergeben beftraft, und gudem noch vom Dienfie gejagt werden fonne. Der Grund des Ausschuffes, aus dem er die politischen und Preßvergeben vor das Forum des Dienfigerichtes gieben will, baß nämlich bas Bergeben nicht als einzelne zu bestrafende Thatfache vom Dienstgerichte beurtheilt, fonbern nur in fofern in Betracht gezogen werde, als daffelbe gur Beurtheilung ber Unwürdigfeit und der baraus folgenden Unfahigfeit bes betreffenden Staatsbieners mit andern Buftanden und Sandlungen zusammentreffe, Scheint nicht triftig zu fein. Es wird wohl felten fein, daß ber Beamte, ber ein Pregvergeben ober ein politisches Bergeben verübt, ein umwürdiger ift. Im Gegentheil lehrt Die Erfahrung, bag es in ber Regel Die tuch= tigften und ehrenwertheffen Manner find. Bir feben Die ausgezeichnetften Manner Deutschlands in Rertern fcmachten, vertrieben und verjagt ins Ausland, burch Ausnahmsgerichte

jum Tobe verurtheilt, bloß weil fie politifche oder Pregvergeben begangen haben. Wir haben Alle Die Ueberzeugung, wenn gewöhnliche Gerichte über fie abgeurtheilt batten, Die Entscheidung mare anders ausgefallen. Dem politifden Ber= geben liegt wenigstens in ber Regel feine gewinnfuchtige Ub= ficht, fein Gigennut, feine niedere, unedle Leidenschaft gum Grunde, oft bie großartigfte, wurdigfte Begeifterung. Der Begriff "wurdig" ift subjectiv. Der Gine halt etwas fur un= wurdig, mas bem Undern ehrenhaft ericheint. Meine Berren! bas Dienftgericht, fagt man, fei unabhangig; ich fage, es ift abhangig. 3ch meine damit nicht, daß es in schmubiger Beife abhangig fei, nein! Aber Diefe Gerichte haben Die Begriffe ber neuen Beit noch nicht fo erfaßt, bag ich fie unabbangig nennen fonnte, baß fie als Schwurgerichte entichei= ben fonnten. Meine Berren! ich verweife Gie auf Preu-Ben. Gie miffen, bag ber Dbertribunalrath Walbed, einer ber ausgezeichnetften Manner Deutschlands, aus bem Reichs= tage gurudtrat. Gie wiffen, bag bie Richter fich geweigert, mit ibm ju bienen, als er feinen Git im Collegio wieber einnehmen wolte, - warum? - weil fie ihn nicht fur wur= Dig hielten; weil er nach ihrer Unficht ein politisches Bergeben begangen, und wenn diefe Richter, Die bas bochfte Umt befleibet hatten, auch ein Dienftgericht befleibet, fie hat= ten ibn ficher für unwürdig erflart. Ge fann vorfommen, baß Beamte ichmußig werden in ber Preffe, baß fie fich in ihrem zu weit getriebenen Gifer gum Bergeben binreißen laffen. Es find bies aber immer nur einzelne Falle. Es fommt manches Bergehn vor badurch, daß fie in edler Leidenschaft fich fortreißen laffen, wenn ihr Charafter angegriffen wird. Meine Berren! bedenten Gie Die politische Bedeutung ber Beit, einen folden Fall einem Dienftgericht zu unterwerfen , bas aus alten Beamten befteht. Meine Berren! thun Gie es nicht, es ift hochft gefährlich. Ich beschwore Gie, nehmen Gie biefe Kalle aus.

Ich ftelle meinen Antrag babin, politische und Pregversgeben auszunehmen.

Prafident: Ich frage, ob der Antrag, daß politische und Presvergeben von der Competenz des Dienstgerichtes auszunehmen seien, Unterstühung findet? (Mehrere Mitglieder ersheben sich.) Er ist unterflüht. Er wird noch schriftlich einzureichen sein.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Das politische Bergehen, die abweichende politische Richfung eines einzelnen Mannes, ist gerade diesenige Eigenthümlichkeit, die am leichtesten auch den sonst braven Mann befangen machen kann. Bo Schwurgerichte einterten, wo Jeder nach seiner eigenen Richtung, die sein Gewissen ausmacht, urtheilt, ist der Missgriff leicht, Sie mussen das politische Bergehen von den Dienstgerichten ausnehmen. Mögen Sie es bilden, wie Sie wollen. Die Bedenklichkeit, daß hier leicht Unbestimmtheit erzeugt werden könnte, weil der Begriff eines politischen Bergehens nicht genau zu fassen sei, kann uns nicht veranlassen, die Competenz des Dienstgerichtes zu beschränken. Meine Berren, wir sollen das Dienstgericht selbst darüber urtheilen

laffen, ob ein Vergeben ein politisches Bergeben ift ober nicht, damit zieht es selbst die Granzen seiner Wirksamkeit ohne Besichränkung seiner unerläßlichen Selbstftandigkeit.

Abg. Tappenbeck: Ich bin einverstanden mit dem Princip, das der Abg. Mölling aufgestellt hat, und ich würde für seinen Antrag stimmen, aber ich habe ein Bedensten, hergenommen aus dem Staatsgrundgesetz. Das Staatsgrundgesetz schreibt ein Dienstgericht vor für alle Fälle, wo sich der Beamte seines Dienstes unwürdig erweisen wird. Ich sehe nicht ein, wenn der Antrag des Abg. Mölling angenommen wird, wie wir über diese Bestimmung des Staatsgrundgesetz wegkommen, da der Antrag eine positive Bestehränkung desselben enthält. Mir steht hoch, das Princip der Freiheit des Beamten zu wahren, noch höher aber das Staatsgrundgesetz, und ich glaube, wir müssen auch der mögslichen Consequenzen halber uns hüten, der Competenz des Dienstgerichtes wegen in das Staatsgrundgesetz einzugreisen.

Abg. Wibel 1 .: Es ift flar, bag bas Staatsgrund= gefet nicht den Bedanken gehabt bat, die politische Deinungsverschiedenheit über bie Burdigkeit eines Beamten burch bas Dienstgericht entscheiden zu laffen. Dies liegt fo fehr in Der Natur ber Gache, baf ich weber mit bem Abg. Tappenbed es für ein Sinderniß unferer gegenwärtigen Gefehgebung halten fann, die politischen und die Pregvergeben von der Competeng des Diensigerichtes auszunehmen, noch daß ich den Antrag des Abg. Mölling für nöthig halten wurde, wenn nicht leider die Erfahrung, ja wir muffen wohl fagen bie Pragis, ju biefem Unverftande in Auslegung ber Gefete übergegangen mare und große Spuren in Deutschland hinter fich gefurcht hatte. Es verfteht fich von felbft, baß in ber politifchen Meinung und Richtung eines Mannes feine Burbigfeit nicht liegen fann. Nichtsbestoweniger geschieht es fo, als liege fie barin, und barum muß ich ben Untrag bes Abg. Mölling unterflühen. Geine Formulirung liegt nicht vor, aber er wird nur dabin formulirt werden fonnen, daß bas Gefet ausspreche, was fich eigentlich vor ber Bernunft von felbft verfieht, Die politische Richtung eines Mannes ift nicht bas Maaf feiner Burdigfeit. Politische und Pregvergeben durfen vom Dienstgericht nicht in Berudfichtigung gezogen werden.

Reg.-Comm. Munde: Der Antrag des Abg. Mölling ist, soviel ich vernommen habe, zu Ar. 2. des Art. 2. gestellt. Sollte dadurch nur ausgesprochen werden, daß die Dienstgezrichte nicht zu erkennen hätten über die politischen Bergehen, so würde immer Ar. 1. stehen bleiben können, da das Preßevergehen und das politische Bergehen ein gemeines Bergehen ist, und nur die Frage vor dem Dienstgerichte zu entscheiden ist, ob auf Entlassung oder Entsetzung vom Dienst zu erkennen sei. Diese Bestimmung würde doch immer stehen bleiben, und würde dieselbe dem Antrage des Abg. Mölling widerssprechen, wenn er aufgenommen würde. Außerdem muß ich zu bedenken geben, daß der Begriff eines politischen Bergeshens durchaus nicht seissteht, aber bestimmt sestgestellt werden

muß, wenn die Competenz eines Gerichtes bestimmt wers ben foll.

Abg. Morell: Ich sehe keinen Grund ein, warum es zweiselhaft sein sollte, daß man politische und Presvergeben vor ein Dienstgericht stellen kann. Die Frage ist schon langst in Deutschland entschieden von den Geschworengerichten und im Art. 109. des Staatsgrundgesetzes haben wir aufgenommen die Bestimmung:

"Schwurgerichte follen — bei allen politischen Bergeben, so wie bei benjenigen Prefvergeben, welche von Umtowegen verfolgt werben, urtheilen."

Ich sehe nicht ein, wie man eine Ausnahme machen will. Abg. Pancrat: Ich muß auch dafür stimmen, daß politische und Presvergehen nicht ausgenommen werden können. Ich muß nicht allein den Gründen des Ausschusses, sondern auch dem vom Abg. Tappenbeck Borgebrachten beipslichten. Wenn wir annehmen wollen, daß allerdings durch politischen Bergehen oder Presvergehen ein Beamter sich unwürdig zeigen kann für den Dienst, dann dürsen wir diese Bergehen nicht ausnehmen, sonst verstoßen wir gegen das Staatsgrundgeseh. Die Beurtheilung über das dienstliche Ansehn des Einzelnen müssen wir dem Dienstgericht überlassen. Ich glaube nicht, daß es uns zusteht, diese Ausnahme, von der es sich handelt, zu beschließen.

Abg. Claußen: Meine Herren! Da wir von der Einführung des Diensigerichtes für Oldenburg sprechen, so möchte ich auf eine Thatsache ausmerksam machen. Sie wissen, daß die Oldenburgischen Staatsdiener größtentheils bisher ihr besonderes öffentliches Organ in den Neuen Blättern gehabt haben. In einer der neuesten Nummern kommt ein Artikel vor, in dem ausgeführt ist: ein Nichter könne nie einer politischen Parthei auch äußerlich angehören, er müsse abtreten, wenn er Parteimann oder gar Parteisührer sei. Meine Herren! Wo solche Ansichten ohne Widerspruch, denn bis seht ist wenigstens keiner erfolgt, in össentlichen Blättern geäußert werden können, da, meine ich, sollte man sich wohl vorsehen, die Personen, welche derartige Ansichten äußern, zu Richtern über ihre Berußgenossen zu machen, wenn es sich setziglich um die politische Richtung des zu Beurtheilenden handelt.

Abg. Böckel: Ich wollte bloß gegen bas Bedenken des Abg. Tappenbeck bemerken, daß ich im Staatsgrunds gesetz keine Schwierigkeit sehen kann, die politischen und Presvergehen auszudehnen; denn sobald wir die politischen und Presvergehen ausnehmen, so erklären wir, daß ein Beamter durch politische und Presvergehen seines Dienstes nicht unwürdig werde. Das sprechen wir damit aus, wenn wir den Sah annehmen.

Abg. v. Thünen: Ich bin auch ber Ansicht, daß die politischen und Presvergehen eine Ausnahme bilden mussen. Es muß darüber nach Art. 109. des Staatsgrundgesehes bloß und allein durch das Schwurgericht entschieden werden könenen. Es werden darüber auch besondere Gesehe stattsinden mussen über die politischen und Presvergehen. Theils sind in unsern alten Staatsgesehen Stellen enthalten, sie reichen aber

nicht aus. Es wird darum eine besondere Gesetgebung stattsinden mussen, und diese kann sich weiter darüber versbreiten; aber hier, glaube ich, muß zunächst eine Ausnahme ausgesprochen werden. Was nicht in der Gesetzgebung selbst liegt, muß nicht durch ein Dienstgericht ausgesprochen werden können, sonst wurde jede Thätigkeit unserer Richter und Staatsdiener verloren geben.

Abg. Dannenberg: Id) muß mir erlauben, bem Abg. Tappenbed zu bemerten, daß die angezogene Bestimmung Des Staatsgrundgefetes nicht in ber unbedingten Beife, wie er vorauszuseben scheint, zu verfiehen ift. Wir muffen biefe Sache fo verfteben, daß eine Ausnahme, wenn fie als noth= wendig geboten erscheint, wir fie annehmen burfen und muffen, um nicht auf ber andern Seite Schadlich zu werben. Wir muffen fie aber als Ausnahmen nehmen. In jenen Beftimmungen ift Die Regel ausgesprochen. Damit ift aber nicht gejagt, bag wir nicht Musnahmen machen burfen. 3ch bin aber auch ber Meinung, daß tiefe bier fraglichen Musnah= men fich von felbft machen werden. Politische Bergeben und Pregvergeben find Falle, moruber bas gemeine Dibenburger Recht fcon Bestimmungen bat. Gie gehören nicht hierher, und barum wird auch tein Dienftgericht auf den Ginfall tommen fonnen, fie vor fein Forum ju ziehen. Es ift allerdings mahr, was der Abg. Wibel I. gefagt hat, daß in jegiger Beit in Beziehung auf Die politischen Bergeben Bieles gu befürchten ift, und wir baben Galle erlebt. Es ift baber gewiß gut, und mird nicht schaden fonnen, wenn wir eine Musnahmsbestimmung, Die nicht fchaben fann, in Das Gefet aufnehmen.

Abg. Paucrat: Im Art. 109. ift angeordnet! politische und Presvergehen gehören zur Competenz der Schwurzgerichte. Ich sinde aber nicht, daß darum das Dienstgericht nicht darauf eingehen sollte. Die Competenz des Dienstgericht ist in diesem Falle dieselbe, wie bei andern gewöhnlichen Versbrechen. Reben dem Erkennenisse der ordentlichen Gerichte tritt das Dienstgericht bei gemeinen Berbrechen wie bei politisschen und Presvergehen ein. Ich sehe nicht ein, warum, wenn durch Art. 109. die politischen Bergehen Schwurgerichten überswiesen sind, das Dienstgericht nicht darauf eingehen soll, wie bei andern Berbrechen. Das ist einmal die Intension des Dienstgerichts, daß neben den ordentlichen Strasen der Versbrechen und Vergehen die Staatsdiener auch zur Berantworztung gezogen werden sollen.

Abg. Celefmann II.: Buerft mochte ich beantragen, bag ber Weichäftsordnung gemäß ber Untrag bes Ubg. Dilling vorgelefen merbe.

Prafident: Ich habe biefes nicht gethan, weil ich ten Untrag nicht schriftlich hatte; ich habe aber seinen Inhalt mit= getheilt.

Abg. Gelckmann II.: Der Untrag hatte erft zur Dis= cuffion kommen konnen, nachbem er fchriftlich übergeben mar.

Prafident: Ich habe schon bemerkt, daß der Antrag des Abg. Mölling dahin gehe, daß politische Bergeben und Prefvergeben von der Competenz der Dienstgerichte ausge=

nommen werden. Ich habe ben Abg. Mölling aufgeforbert, feinen Untrag schriftlich zu übergeben. Das ift geschehen, er lautet:

"Der Landtag wolle beschließen: Politische Bergeben und Prefvergeben burfen vom Dienstgericht nicht berudsichtigt werden".

Abg. Gelekmann II: 3ch muß fragen, ob ber Untrag ju Biffer 1 ober 2 gebort.

Albg. Mölling: Bu zwei.

Abg. Gelekmann II.: Es foll nach bem Untrag bes Mbg. Dolling felbft baran, wenn Jemand wegen politischer und Pregvergeben von feinem orbentlichen Gerichte verurtheilt ift, und wo in frubern gallen Die Dienftentlaffung oder Ent= febung, ober wegen anderer Bergeben Guspenfion erfannt werden fonnte, nicht auf Entlaffung vom Dienft erfannt merben konnen. Ferner wird in bem Untrag liegen, bag bas Dienftgericht nicht befugt fei, wenn ein Ctaatebiener burch politische Bergeben ober Pregvergeben fich ber allgemeinen Achtung unwürdig erwiesen bat, die Unwürdigfeit auszusprechen und ben Graatsbiener von feinem Umte zu entfernen. Was ben erften Punkt betrifft, wo eine Berurtheilung vorliegt, fo ift berfelbe nicht berührt worden, felbit von bem Abg. Dol= ling nicht. Er hat groat auf bas Beifpiel von Balbect bin= gewiesen. Diefer murbe, nachdem er aus ber preußischen Rational-Berfammlung ausgetreten war, von feinem Gerichte, wohin er gebort, jurudgewiesen. Ich mache aber barauf aufmertfam, daß Balbed damals von feinem Gerichte ve urtheilt mar. hier hatte nach Der. 1. nicht gegen Balbect verfahren werden konnen. Das Beifpiel paßt alfo nicht bieber und trifft nicht die Nothwendigkeit der Ausnahme von den Bestimmun= egen unter Dr. 1. Des Urt. 2. Bas ben andern Puntt betrifft, fo bin ich auch ber Unficht, bag Riemand Durch feine politische Richtung als unwürdig erscheinen fann, vorausge= fest, daß fie auf chrlicher Ueberzeugung beruht. Unmurbig tann er nur werden durch Die Art und Weife, wie er fie jur Geltung bringt. Es fann aber Dieje Geltendmachung feiner politischen Richtung in einer Beife geicheben, bag man fagen muß, daß der Dann unmöglich mit Wirffamfeit im Ctaats= Dienfte langer verbleiben fann. Bir haben gefeben, Daß in vielen Staaten gefährliche focialiftifche Spfteme auftauchen, und mit Ueberzeugung auf das Beftigfte verfochten murben. Glauben Gie, daß folche Leute, Die tagtaglich in Aneipen und bei Bolksversammlungen öffentlich ben Communismus predigen, im Staatedienfte bleiben fonnen? Gin folcher Mann mag nach feiner politifchen Richtung Die Gache, ber er bulbigt, für gerecht halten, aber bie Urt und Beife, wie er feine Unfichten gur Geltung zu bringen fucht, fann nothig machen, bag er ben Staatsbienft verläßt. 3ch muß baber bafur fimmen, baß eine allgemeine Musnahme von politischen und Pregvergeben nicht gemacht werde. Sinfichtlich ber Pregvergeben muß ich namentlich noch bemerten, daß fie fo gemeiner Urt fein tonnen, bag es unmöglich ift, einen Staatsbiener, ber fich eines folden Prefvergebens ichulbig machte, langer im Dienfte gu laffen. Wir feben leiber, namentlich in er neueften Beit,

in ber Preffe fo viel Comus auftauchen, bas Jeber fich fagen muß, ein Staatsbiener, welcher fich felbft fo niedrig ftellt, baß er Derartiges in Die Welt hinaussendet, fann nicht im Staatsbienfte bleiben. Dieje Grunde machen es nothwendig, Die politischen und Prefvergeben nicht auszunehmen. Es ban= belt fich ja auch nicht um Die Bestrafung tes einzelnen Ber= gebens. Der Abg. Mölling hat bemerft, ber Musichus babe Die Barte Des Urt. 2. felbft gefühlt, indem er gefagt habe, es fonnte Jemand zweimal beftraft werden. Der Ausschuß fagt Dies nicht, fondern nur: es fonnte fast icheinen, bag ber Betroffene megen Diefer Bergeben zweimal beftraft merben Durfe, und fucht bann nachzuweifen, bag es eben nur Schein fei, indem er weiter fagt, bag nicht wegen ber einzelnen That Die Strafe eintrete, fondern bag Diefelbe nur in fo fern von Folgen fein tonne, als ein folches Bergeben ben Betreffenden, bei Beurtheilung feiner gangen Lebensweife, nicht mehr für wurdig ericheinen laffen fonne, im Staatsbienfte ju verbleiben. Bon einer zweimaligen Beffrafung ift nicht die Rede und fie ift in folden Fallen gar nicht bentbar. Das Dienfigericht faßt eine Seite ber That, nämlich bie Unwurdigfeit, auf, welche nicht Gegenfrand ber Strafe mar.

Prafident: Ich habe schon bemerkt, daß wir dem Bericht des Ausschusses nur insoweit unserer heutigen Discussion unterziehen konnen, als er gestern mitgetheilt worden ift, also nur in Beziehung auf Rr. 1. und 2., wobei Rr. 3. einer weitern Sigung vorbehalten wird. Wenn Niemand mehr bas Wort haben will, so werbe ich die Verhandlung ad 1. und 2 für geschlossen erklären, vorbehaltlich des Worts des Berichterstatters.

Reg. Commiffar Munde: Rachbem ber Abg. Molling feinen Untrag ichriftlich eingereicht bat, geht baraus bervor, bag berfetbe fcmerlich wird angenommen merben tonnen. Der Untrag geht babin, bag jeder Beamie, ber fich burch politifche Bergeben ober Berbrechen, oder burch Pregvergeben bes Dienftes unwurdig gemacht bat, bennoch nicht aus bemfelben entfernt werben tonnte. 3ch habe ichon bemertt, bag der Begriff des politischen Berbrechens und Bergebens nicht festgeftellt werben fann, und bag es barum nicht angemeffen mare, vom Gefete eine folche Musnahme gu machen. 3ch will mir auch erlauben, auf Die Folgen bingumeifen, Die es haben tonnte, wenn man Berbrechen ober Bergeben, Die fonft jedenfalls den Thater als unwurdig bes Dienftes bezeichnen murden, nur barum, weil fie einen politischen Charafter haben follen, ober in ber Preffe begangen find, von biefer Cognition des Dienstgerichtes ausschloffe. Wenn Jemand 3. B. den Principien des Corumunismus huldigt und ben Diebstahl fur tein Berbrechen halt, foll er nicht entfernt werben fonnen aus bem Dienfte, wenn er ben Diebftahl bes gangen bat? Derjenige, ber eine mundliche Berlaumdung oder Injurie auf ftrafbare Deife verübt bat, foll vom Dienftgerichte entfernt werden fonnen, und nicht auch Derjenige, ber baffelbe Berbred,en burch die Preife begangen bat? 3ch glaube nicht, bag man folden Confequengen Raum taffen barf.

Ubg. Didling: Meine herren! Der Berichterstatter hat unter bem Schein, die Freiheit und Burde bes Beamten gu vertheibigen, gerade ben Zwang und die Unwurde vertheidigt. Er will, daß ber Richter, ber Beamte, erft abmagen und grubeln foll, wenn er bei einer Bolfeversammlung ericheint, ob er nicht durch feine Rebe unwurdig werben tonnte. Der Berichterstatter fpricht von Kneipen. Ich weiß nicht, mas er unter Aneipen verfteht. Giner nennt bas eine Aneipe, mas fonft ein Underer ein bonettes Wirthshaus nennt. Er ipricht von öffentlichen Berfammlungen. Ich fage: Der Beamte bat bas Recht, bei folden Berfammlungen gu fpreden, und wenn er fich babei unwurdig zeigt, fo mag bas Publicum ihn richten, menn er fich vergeht, das ordentliche Gericht ibn ftrafen. Das Dienstgericht fann Die Unwurdigfeit anders auffaffen, als die offentliche Meinung. Der Berichterstatter fagt, ob ber Beamte Die allgemeine Uchtung verloren bat, baruber muffe bas Dienstgericht enticheiden. Wenn bas Dienstgericht fagt, ich habe bie Uchtung verloren, fo mag bas ber Fall fein, vielleicht im Rreife ber Beamten und der Refidenzbewohner, beim Bolte aber habe ich in der Uchtung gewonnen. Debmen Gie fich in Ucht, meine Berren, Gie binden fich eine ichwere Ruthe, wenn Gie Die politischen und Pregvergeben por das Forum der Dienftgerichte gieben. Es ift auf Balbect bingemielen worden. 215 notes rifche Thatfache ift befannt, daß Balded jurudgewiefen morben ift; es ift ferner befannt, daß bas Berfahren bes boch= ften Berichts in Berlin, bas fruber megen feiner Unpartheis lichfeit in allgemeiner Uchtung ftant, durch die offentliche Deis nung die Digbilligung erfuhr, daß es unverzeihlich gehandelt habe. 3d babe nicht den geringften Zweifel, wenn es als Dienftgericht geurtheilt hatte, es hatte Balbed als unwurdig bes zeichnet. Bon dem Berichterstatter ift nichts Beientliches dagegen gejagt worden. Der Ubg. Tappenbed bat auf die Bestimmung bes Staatsgrundgefetes bingewiefen. Dier ift icon bas Betreffende genugend erortert. Das Staatsgrundgefet giebt aber nur die allgemeine Zeffimmung. Das Staatsgrundgefet tonnte unmöglich die einzelnen Falle vor Augen haben.

Ich will nicht, daß ein Beamter von einem Dienstgerichte für umwürdig erklärt, oder von seinem Dienste von der Regierung entlassen, oder seiner Stelle entsetzt werden kann. Ich will, daß der Art. 468. des Strafgesethuches aufgehoben werde, und darauf stelle ich diesen Zusahantrag. Ich bitte nochmals, sorgfältig zu erwägen, ob Sie den Beamten, der ein politisches Berbrechen begangen hat, der Gesahr aussehen wollen, daß er von einem Dienstgerichte abgeurtheilt wird, welches immerhin nur einseitigen Tendenzen huldigt. Meine Herren, thun Sie es, so nehmen Sie dem Bolke manche tüchtige Krast, sein Bestes frei und undesangen zu vertreten.

Prafident: Der Zusahantrag, welcher mir so eben überreicht wird, ist nicht mehr zulässig, weil die Discussion bereits geschlossen ist.

Mbg. Bockel: Der Bufat liegt im Anfrage von felbft,

bag es nicht wie bisber ber Regierung anbeim gegeben mer=

Prafident: Benn bas barin liegt, so ift es nicht nothwendig, einen besondern Untrag zu stellen. Gin modificitt gestellter Untrag kann nach geschlossener Discussionenicht mehr zugelassen werden.

Abg. Gelckmann II .: Der Untragsteller wirft mir vor, baß ich die Unwurde und die Beichranfung vertheidigt habe, indem ich verlangt habe, wenn Jemand in einer Bolfever= fammlung fpreche, er fich ftets angftlich buten muffe, Die Wurde zu verleten. Ich bin allerdings der Unficht, daß Jebermann feiner Burbe und Ghre fich flets bewußt bleiben muß, er fpreche, mo er wolle, daß er aber am meiften fich angftlich buten muffe, in öffentlichen Berfammlungen fich unwürdiger und entehrender Meußerungen oder Sandlungen schuldig zu machen. Diese Beschränfung muß fich jeder Mann von Chre auferlegen. Wie darin gefunden werden fann, daß ich die Unwurde vertheidigt habe, vermag ich nicht zu be= greifen. 3ch glaube, bag Derjenige, ber bei einer Bolfever= fammlung fich auf unwürdige Weife außert, daß Derjenige, ber in öffentlichen Blattern, in ber Preffe Berlaundungen ausspricht, gewiß doppelt fo boch straffallig ift, ale Derjenige, ber es in Privatcirfeln thut. Darum, glaube ich, ift fem Grund vorhanden, die politischen Bergeben und Pregvergeben auszunehmen. Es ift bereits von bem Brn. Reg. = Commiffar Darauf bingewiesen worben, welche Conjequengen Daraus ent= frunden, wenn Jemand wegen einer mundlichen Beleidigung ober ichmeren Berläumdung durch bas ordentliche Gericht verurtheilt murbe, mabrend ein Underer, der daffelbe Bergeben burch Die Preffe beging, nicht unter Diefes Gefet fallen fonnte. Es wird immer nicht ber Unterschied erwogen, daß eine Berurtheilung vom Dienstgericht nicht wegen Der einzeinen That erfolgt, fondern nur wegen Berlegung ber Burde des Dienftes. Wenn dies festgehalten wurde, fo murde es fich auch erflaren, warum wir die Ausnahme nicht machen wollen. Das Genoffengericht urtheilt nicht wie ein Schwurgericht über Die Bahrheit einer Thathandlung, fondern thut ben allgemeinen Musspruch, ob ein Staatsbiener feines Umtes wurdig ober unwürdig fei. Die von bem Abg. Dolling angege= benen Fälle konnen uns alfo nicht abhalten, Semanden vor bas Dienstgericht zu gieben. Sonft konnte Jemand, wenn er fich durch politische ober Pregvergeben als ehrlofer Menfch Darftellte, nicht vom Dienfte entfernt werden, und einen folchen Wideripruch durfen wir nicht in bas Gefet aufnehmen. 3ch muß auf eins aufmertfam machen. Rach dem Staats= grundgefet follen über politische Bergeben, fo wie über Preßvergeben, bie von Umtemegen verfolgt werben, bie Schwurgerichte urtheilen. Es fann Diemand alfo, auch ber Staats= Diener nicht, außer von ben Schwurgerichten, in ben bezeichneten Fällen abgeurtheilt werben. Es ift bierin alfo auch für Die Staatsbiener hinreichende Garantie. Run frage ich Sie, wenn das Schwurgericht einen Staatsbiener wegen ei= nes politischen Bergebens verurtheilt hat, worin liegt jest ber Grund, bas Dienfigericht nicht fur befugt zu halten, barüber

zu entscheiben, ob ber Betroffene für ben Staatsdienst noch würdig sei oder nicht. Der Abg. Mölling hat dies gar nicht berücksichtigt. Wenn das Schwurgericht den Ausspruch gethan hat, dann können wir sicher sein, es hat einen gerechten Ausspruch gethan, und dann kann auch das Dienstgericht die Unwürdigkeit aussprechen, und ob es noch mit dem Dienstwerhältnis vereinbarlich sei, den Mann im Amte zu lassen oder nicht. Das scheint mir den Antrag des Herrn Mölling ganz überslüssig zu machen.

Prafident: Es liegen in Beziehung auf den Bericht bes Ausschuffes ad 1 und 2 folgende Antrage vor: 1) Der Untrag bes Abg. Dolling (welcher verlefen wird), bann ferner ber Untrag bes Musichuffes, bag gejagt werbe im zweiten Abfate Beile 4 ftatt "ber Ebre bes Dienftes", "bas Unfeben Des Dienftes". 3ch fann beibe Untrage in Der Reihenfolge, wie ich fie verlesen habe, gur Abfimmung bringen. Sinfichtlich bes Untrags Des Abg. Dolling ift auf namentliche Abfimmung angetragen. Ge fragt fich, ob biefer Untrag unterftutt wird. (Mehrere Mitglieder erheben fich). Der Untrag ift unterfruht. 3ch werde, wenn ber Untragfteller damit einverftanden ift, Diefen Untrag bei ber Abftim= mung fo theilen, daß ich einmal die Ausnahme auf politische Bergeben und dann auf die Pregvergeben gur Frage fielle, weil ich glaube, daß Jeder in diefer Weife in Beziehung auf Die Abstimmung am wenigften gebunden wird. (v. Finch: Das ift nicht beantragt!) Thut nichts, wir fprechen über all= gemeine Fragen. 3ch glaube, daß biefe Frage bier am Plate ift, und ich wußte nicht, wohin fie fonft zu ftellen mare.

Abg. Tappenbeef: Mir scheint es zweckmäßig, besonbers ba die namentliche Abstimmung beantragt ist, damit wir Zeit gewinnen. Ich glaube schwerlich, daß verschiedene Ansichten über das eine oder das andere sein werden.

Prafident: Ich habe angenommen, daß Zemand bie politischen Bergeben ausnehmen wolle, die Prefvergeben dagegen nicht. Ein solcher nun wurde, wenn die Fragen nicht getrennt werden, in feiner Abstimmung beenat fein.

Abg. Mölling: Ich halte ben Borichlag bes Brn. Prafidenten auch fur zwedmäßig.

Prafibent: Dann will ich zuerst bitten, daß diejenigen Derren, welche bafür sind, baß bestimmt werbe, politische Bergeben durfen von ben Dienstgerichten nicht berücksichtigt werden, beim Namensaufruf mit Ja! biejenigen aber, die basgegen sind, mit Nein! antworten.

Dieraufantworteten mit Ja! die Abgeordneten: Lüerßen, Wibel I., Willers, Bödeker, Claußen, Dannen=berg, Strodthoff, Niebour, Morell, Bödel, Lüb=ben, Bargmann, Tangen, Bulling, Püschelber=ger, Alfs, Sprenger, v. Lindern, Rig, Hueßmann, Schopen, Konerding, Grote, Seldmann I., v. Thünen, Mölling, Bölders, Lindemann;

Mit Nein! antworteten die Abgeordneten Bobden, v. Finch, Straderjan, Klavemann, Pancrat, Rofener, Rieberding I., Rieberding II., Geldmann II., Zappenbed. Abg. Molling: Da bas Princip entschieden ift, so ziehe ich ben Antrag auf namentliche Abstimmung fur Die zweite Frage zurud.

Prafident: Meine herren, es ift ber Untrag mit 28 Stimmen gegen 10 angenommen. In Beziehung auf ben zweiten Theil bes Untrags ift Die namentliche Abstimmung zurudgezogen.

Abg. Gelemann II.: Munmehr ftelle ich den Untrag auf die namentliche Abstimmung.

Prafident: Wenn die Unterftutung ba ift, werde ich fie vornehmen laffen. (Mehrere Stimmen: Unterftutung wird bier nicht erforderlich fein. Der Prafident erklart fich bas mit einverstanden.)

Abg. Dannenberg: Ich möchte ben Antrag fiellen, daß wir die Abstimmung verschieben bis morgen. Ich wunsche bies darum, weil es mir noch nicht klar gemacht zu sein scheint, inwiesern die Entscheidung über diese Frage von einem entscheidenden Einflusse sein muffe auf die eben entschiedene Frage. Ich glaube, wir muffen hier etwas vorsichtig sein, denn es handelt sich hier um Aufstellung von Ausnahmsbestimmungen, einer fragtsgrundgesehlich gebotenen Regel gegenüber.

Prafident: Da wir gerade bei ter Abstimmung find, habe ich geglaubt, fortfabren zu muffen. Benn die Berfammlung aber biefem Antrage beitreten will, fo mag es geschehen.

Abg. Gelekmann II.: Mitten in der Abstimmung wird eine Beriagung nicht mehr zuläffig fein.

Abg. Dannenberg: In Der Geschäftsordnung fieht nichts bavon.

Abg. Selekmann II.: Es ift ein Antrag auf Bertagung. Prafident: Ich glaube auch, es ift am beften, wir laffen die Bersammlung barüber abstimmen, ob fie diesen Antrag für zulässig halt.

Abg. Pancrat: Es ift ein Antrag, der durchaus nicht zulässig ift.

Abg. Claufen: Ich glaube, ber Untrag muß nach ber Discuffion zugelaffen werden; Denn Diejenigen, Die einen Unstrag auf Bertagung ber Abstimmung stellen, muffen erft mifsen, um mas es fich handelt.

Prafident: Go viel ift gewiß, es wurden, wenn solche Untrage zulässig waren, die Abstimmungen in unangenehmer Weise unterbrochen werden. Ich glaube, dem Geiste der Gesichaftsordnung nach, nicht, daß die Abstimmung unterbrochen werden kann.

Abg. Bockel: Der §. 43. ber Geschäftsordnung lautet: "Ein Antrag auf Bertagung ober auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivirung und ohne Discussion abgestimmt." Es liegt der Antrag auf Bertagung vor und es ift in der Geschäftsordnung nicht bestimmt, wann er eingebracht werden muß.

Prafibent. Es ift richtig, aber es liegt im Geifte ber Bestimmungen unserer Geschäftsordnung, bag wir die Abstimmung, wenn wir mitten barin find, nicht burch Untrage

aguthus grad foin and ering wellen Schnedpreffendrudven Gerhard Stalling in Oftenburg.

unterbrechen laffen. Da aber ber Mbg. Dannenberg anberer Unficht ift, fo bitte ich biejenigen herren, welche ben Untrag zulaffen wollen, fich zu erheben. (Die Minderheit erhebt fich.) Der Untrag ift abgelehnt. Wir fahren alfo in ber Abstimmung fort. Der Antrag vom Abg. Mölling auf namentliche Abftimmung ift jurudgezogen. Berr Geldmann II. hat ibn wieder aufgenommen. Diejenigen, welche bafür find: ber Landtag wolle befchließen, bag Pregvergeben vom Dienftgericht nicht berücksichtigt werben burfen, bitte ich, beim Namensaufruf mit Ja! Die, welche bagegen ftimmen, mit Rein! zu antworten.

(Die namentliche Abstimmung erfolgt.)

Mit Ja antworten:

Die Abgeordneten Lindemann, Bolders, Mölling, v. Thunen, Geldmann I., Grote, Schopen, Bueg: mann, v. Lindern, Sprenger, Mifs, Dufchelberger, Bulling, Zangen, Bargmann, Lubben, Bodel Morell, Dannenberg, Bobeter, Billers, Bibel 1., Lüergen. Mit Rein! stimmten :

Die Abgeordneten Tappenbed, Ronerding, Geldmann II., Nieberding II., Nieberding I., Rit, Rofe ner, Pamerah, Rlavemann, Straderjan, v. Findh, Diebour, Strobthoff, Claufen, Bobden.

Berr Morell, ber mit 3a! fiimmt, begrundet feine Mb= ffimmung mit ber Bemerkung: ich flimme mit 3a! weil nach bem Staatsgrundgefet bie Prefivergeben vor bie Schwurgerichte gehören.

Prafibent: Meine Berren! Der Antrag ift mit 23 gegen 15 Stimmen angenommen. Wir fahren in ber Abstimmung

the state of the s

fort. 3ch werbe ben ad 2. bes Musschußberichtes geftellten Untrag bes Musschuffes babin gur Abstimmung bringen, baß ich Diejenigen herren bitte, welche bafür find, bag ju fegen fei Abfat 2 Beile 4 ftatt "Chre bes Dienftes" "Unfeben Des Dienftes", fich ju erheben. (Die Debrheit erhebt fich.) Der Antrag ift angenommen.

Mbg. Gelefmann II. macht ben Prafidenten aufmertfam, daß noch über einen Untrag abzuftimmen fei, "binter Dienftentfebung" u. f. m.

Prafibent: Gang richtig. Diejenigen herren, welche bafur find, baß gu Urt. 2. ad. 1. in ber erften Beile binter "Dienfrentfebung" bingugefngt werde, oder "Dienftent= laffung", nach bem Untrage bes Musichuffes, belieben fich gu erheben. (Gefdieht in Dehrheit.) Der Untrag ift ans genommen. Damit hatten wir bie Discuffion bes Berichts, fo weit er uns geffern vorgelegen bat, brentet.

Dach einer erlauternden Befprechung zwischen bem Drafibenten und ben 21bg. Diebour, Bubben und Bibell. über bie 3medmäßigfeit der Unberaumung ber nachften Gis gung und über ben Geichaftsplan in ben Abtheilungen murbe Die heutige Gibung 11/2 Uhr gefchloffen und fur bie nachfte, für Freitag ben 17. b. Dt., folgende Zagesordnung verfundet:

- 1) Bericht bes Central-Ausschuffes über bie authentische Interpretation bes &. 147. bes Staatsgrundgefetes.
- 2) Bericht über bas Schreiben ber Staatsregierung, bie Ausscheidung bes Kronguts betreffend.
- 3) Fortsetjung ber heutigen Berhandlung.

(Unmertung: Der Bericht des Gentralausichuffes wird, fobald berfelbe vollendet fein wird, bem nachften ftenographischen Protocolle im Bufammenhange angelegt werben.) the application of the delicary property of the periodicular time

White the contract of the cont es shows has commonwed according activities of

argen under Con Edither Billio beiter, chegin by Richte me of the property of the prop

Miles a few and select a wanter talke for deep name

Mile al. i. William Spratter ter, belance alemania

De gindbied Cteaningen, Altoemann, Paneral,

ener Prangente, Cie ift richtigender vo liegt im Beite, ber Bestimmungen unierer illeschaftebestnung, bat weit ber ber ber